

Teilgenehmigungsbescheid

**4. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

**für die Errichtung und den Betrieb
einer Anlage zur Gewinnung
von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln
(Bioraffinerie)**

am Standort Leuna

für die Firma

**UPM Biochemicals GmbH
Am Haupttor, Bau 4614
06237 Leuna**

vom 26.04.2023

Az: 402.2.4-44008/20/05t4

Anlagen-Nr. 7910

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	9
III	Nebenbestimmungen	9
1	<i>Allgemeines</i>	9
2	<i>Baurecht</i>	10
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	12
4	<i>Luftreinhaltung</i>	14
5	<i>Lärmschutz</i>	20
6	<i>Störfallvorsorge</i>	21
7	<i>Arbeitsschutz</i>	21
8	<i>Gewässerschutz</i>	22
9	<i>Abfallrecht</i>	26
10	<i>Naturschutz</i>	27
11	<i>Betriebseinstellung</i>	28
IV	Begründung	29
1	<i>Antragsgegenstand</i>	29
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	31
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	31
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	32
3	<i>Entscheidung</i>	33
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	34
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	34
4.2	<i>Bauplanungsrecht</i>	35
4.3	<i>Bauordnungsrecht</i>	41
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	45
4.5	<i>Anlagenbezogener Immissionsschutz</i>	48
4.6	<i>Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)</i>	49
4.7	<i>Gebietsbezogener Immissionsschutz</i>	49
4.8	<i>Lärmschutz</i>	50
4.9	<i>Störfallvorsorge</i>	51
4.10	<i>Arbeitsschutz</i>	52
4.11	<i>Gewässerschutz</i>	52
4.12	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	59
4.13	<i>Naturschutz</i>	61
4.14	<i>Betriebseinstellung</i>	62
5	<i>Kosten</i>	63
6	<i>Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	63
V	Hinweise	63
1	<i>Allgemeines</i>	63
2	<i>Baurecht</i>	64
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	66
4	<i>Luftreinhaltung</i>	67

5	Lärmschutz	68
6	Störfallvorsorge	68
7	Arbeitsschutz	68
8	Gewässerschutz	69
9	Abfallrecht	69
10	Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung	70
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	70
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	71
ANLAGE 2	Rechtsquellen	83



I Entscheidung

4. Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG

- 1 Auf der Grundlage der §§ 8, 4, 6 und 10 BImSchG i. V. mit den Nrn. 1.2.4, 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 29 des Anhangs 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

UPM Biochemicals GmbH
Am Haupttor, Bau 4614
06237 Leuna

vom 19.11.2021 (Posteingang am 18.11.2021) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 30.08.2022, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für

die Errichtung der gegenüber dem Antrag vom 27.01.2020 geänderten Anlagenteile
(Bescheid vom 05.10.2020; Az.: 402.2.4-44008/20/05t1)

und

den Betrieb der Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln
(Bioraffinerie)

mit einer Jahreskapazität von 142 kt Zucker- Lösungen (C5- und C6- Zucker)
und zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen
mit einer Jahreskapazität von 91 kt Glykolen (MEG, 1,2-PG)
sowie zur Herstellung von bis zu 107 kt/a Lignin- Produkten,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN) und Betriebseinheiten (BE):

- **AN 01 01 Gewinnung von Zuckern und Lignin aus Holz,**
 - BE 30 Gewinnung von Zuckern und Lignin,
- **AN 01 02 Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen,**
 - BE 10 Lager-, Ver- und Entladeanlagen,
 - BE 60 Glukose- Vorbehandlung,
 - BE 70R Reaktion,
 - BE 70D Destillation,
- **AN 01 03 Herstellung von Lignin- Füllstoffen,**
 - BE 50 Lignin- Verarbeitung,
- **AN 01 04 Lagerung von Stoffen und Gemischen,**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna**

für die Prozesanlage:

Flur: **16,** Flurstück: **297,**

Flur: **5,** Flurstück: **325,**

für den Horizontalförderer:

Flur: **5,** Flurstücke: **325, 341, 342, 343, 344, 9/2, 9/4, 338**

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Baugenehmigung** nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) für die gegenüber dem Antrag vom 27.01.2020 geänderten Anlagenteile (Bescheid vom 05.10.2020; Az.: 402.2.4-44008/20/05t1) erteilt.
- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Befreiung** nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. mit § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Errichtung von baulichen Anlagen, hier: Horizontalförderer, innerhalb des im Bebauungsplan 8.1 „Industriestandort Leuna Nord-Ost“ der Stadt Leuna festgesetzten Korridors F (= private Straßenverkehrsfläche) erteilt.
- 4 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Befreiung** nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. mit § 31 Abs. 2 BauGB für die Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 154 m ü. NN, hier: Silos Verpackung und Lager UNIT 5000STR12 mit 157,05 m ü. NHN und der Destillation Ost UNIT 7000STR-07 mit 159,20 m ü. NHN erteilt.
- 5 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Abweichung** von technischen Baubestimmungen i. S. von § 85a BauO LSA, Abweichung von Nr. 6.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) von der Fußnote 1) der Tabelle 2, wonach erdgeschossige Gebäude der Sicherheitskategorie K 1 und K 2 eine Breite von nicht mehr als 40 m haben dürfen, gestattet.
(Die Breite der Gebäude C5 Extraktion 3000STR-04 (K 2), Mühle/ Granulation/ Nach Trocknung 5000STR06 (K 1), Silo- Lager mit Abfüllung 5000STR-12 (K 1) und Big Bag Lager 5000WFIS-01 (K 1) beträgt jeweils mehr als 40 m.)
- 6 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Abweichung** von § 6 Abs. 1 BauO LSA, wonach vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten sind, und Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO LSA, wonach sich Abstandsflächen nicht überdecken dürfen, gestattet.
(Die Strukturen 5000STR-05, 5000STR06 und 5000WHS-01 halten die geforderten Abstandsflächen nicht ein.)
- 7 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung der jeweiligen baulichen Anlage erst nach Vorlage und abgeschlossener Prüfung des Nachweises der Standsicherheit gemäß den §§ 3, 14 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) begonnen werden darf.
- 8 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz** nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) erteilt.
- 9 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Indirekt-einleitergenehmigung** zur Einleitung von **aerobem Prozessabwasser** aus der Bioraffinerie (Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV)) in die Druckrohrleitung zur aeroben Behandlung in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) der InfraLeuna GmbH gem. § 58 Abs. 1 i. V. mit § 59 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der AbwV sowie § 1 Indirekt-einleiterverordnung (IndEinlVO) widerruflich erteilt.

Umfang der Einleitung

aerobes Abwasser aus der Bioraffinerie
in einer Menge von max. 175 m³/h, 4.200 m³/d
Abwasseranfall: 24 h/d, 355 d/a

örtliche Lage der Indirekteinleitung	Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Saalekreis Gemarkung: Leuna Flur: 16, Flurstück: 297 Flur: 5, Flurstück: 325
Übergabestelle Druckrohrleitung Koordinaten (LS 489)	HW 5687436, RW 4500930
Genutztes Kanalnetz/ Einleitstellen Kläranlage	aus Prozessabwassertanks 10TK5013A/B über eine Druckrohrleitung zur aeroben Behandlung in der ZAB des Industriestandortes Leuna Betreiberin: InfraLeuna GmbH

Einleitbedingungen

a) allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B, AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

b) Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe [mg/l]	Gesamtfracht [g/2 h]
AOX	0,30	105
Quecksilber	0,0010	0,35
Cadmium	0,0050	1,75
Kupfer	0,10	35,00
Nickel	0,050	17,5
Blei	0,050	17,5
Chrom, gesamt	0,050	17,5
Zink	0,20	70,00
Zinn	0,20	70,00

An den aeroben Abwasserstrom werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen als Nachweis eines der folgenden Kriterien gestellt:

1. Die für den Ort des Entstehens ermittelte TOC- Fracht dieses Abwasserstromes wird um mindestens 80 Prozent vermindert,
oder

2. die aus dem jeweiligen Abwasserstrom in das Gewässer eingeleitete TOC- Restfracht unterschreitet 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes.

Für den Nachweis der Frachtverminderung nach Nr. 1 ist für aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nr. 407 der Anlage 1 AbwV und für andere Abwasserbehandlungsanlagen der TOC- Eliminationsgrad dieser Anlagen zugrunde zu legen.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle zwei Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

c) *Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls*

Für Chrom VI ist eine Konzentration von 0,10 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

- 10 Bis zur Vorlage sowie Bestätigung des Nachweises nach Anhang 22 Teil D Absatz 4 AbwV ist die Indirekteinleitung von **aerobem Prozessabwasser** in die ZAB der InfraLeuna GmbH zum Zweck der Inbetriebnahmephase auf die TOC- Restfracht in das Gewässer von 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes beschränkt.
- 11 Mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die **Indirekteinleitergenehmigung** zur Einleitung von **anaerobem Prozessabwasser** aus der Bioraffinerie (Anhang 22 AbwV) in die Druckrohrleitung zur anaeroben Vorbehandlung, danach in die Aerobie der ZAB der InfraLeuna GmbH gem. § 58 Abs. 1 i. V. mit § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinVO widerruflich erteilt.

Umfang der Einleitung	anaerobes Abwasser aus der Bioraffinerie in einer Menge von max. 175 m ³ /h, 4.200 m ³ /d Abwasseranfall: 24 h/d, 355 d/a
örtliche Lage der Indirekteinleitung	Land: Sachsen-Anhalt Landkreis: Saalekreis Gemarkung: Leuna Flur: 16, Flurstück: 297 Flur: 5, Flurstück: 325
Übergabestelle Druckrohrleitung Koordinaten (LS 489)	HW 5687437, RW 4500930
Genutztes Kanalnetz/ Einleitstellen Kläranlage	aus dem Prozessabwassertank 10TK5003 über eine Druckrohrleitung zur anaeroben Vorbehandlung, danach in die Aerobie der ZAB des Industriestandortes Leuna Betreiberin: InfraLeuna GmbH

Einleitbedingungen

a) *allgemeine Anforderungen*

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B, AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

b) *Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung*

An das Abwasser werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Parameter	Qualifizierte Stichprobe [mg/l]	Gesamtfracht [g/2h]
AOX	0,30	105
Quecksilber	0,0010	0,35
Cadmium	0,0050	1,75
Kupfer	0,10	35,00
Nickel	0,050	17,5
Blei	0,050	17,5
Chrom, gesamt	0,050	17,5
Zink	0,20	70,00
Zinn	0,20	70,00

An den anaeroben Abwasserstrom werden vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen als Nachweis eines der folgenden Kriterien gestellt:

1. Die für den Ort des Entstehens ermittelte TOC- Fracht dieses Abwasserstromes wird um mindestens 80 Prozent vermindert,
oder
2. die aus dem jeweiligen Abwasserstrom in das Gewässer eingeleitete TOC- Restfracht unterschreitet 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes.

Für den Nachweis der Frachtverminderung nach Nr. 1 ist für aerobe biologische Abwasserbehandlungsanlagen das Ergebnis einer Untersuchung nach Nr. 407 der Anlage 1 AbwV und für andere Abwasserbehandlungsanlagen der TOC- Eliminationsgrad dieser Anlagen zugrunde zu legen.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle zwei Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

c) *Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls*

Für Chrom VI ist eine Konzentration von 0,10 mg/l in der Stichprobe einzuhalten.

- 12 Bis zur Vorlage sowie Bestätigung des Nachweises nach Anhang 22 Teil D Absatz 4 AbwV ist die Indirekteinleitung von **anaerobem Prozessabwasser** in die ZAB der InfraLeuna GmbH zum Zweck der Inbetriebnahmephase auf die TOC- Restfracht in das Gewässer von 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes beschränkt.
- 13 Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis weiterer erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen der Standsicherheit und der Bau-

überwachung durch die beauftragten Prüfeningenieure sowie aus den artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ergibt.

- 14 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 15 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Bioraffinerie begonnen wurde.
- 16 Die Kosten des Verfahrens trägt die UPM Biochemicals GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen für die Bioraffinerie am Standort Leuna behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Bioraffinerie ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Die Aufnahme des Betriebes der Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.

Es ist zu dulden, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung angefertigt werden.

- 1.5 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
 - das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen,

festzulegen.

Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

- 1.6 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:
- den Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen,
 - den Nachweis über interne und externe Qualitätskontrollen zu den eingesetzten Stoffen (Holzhackschnitzel/ Holzchips),
 - den Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle,
 - die Kontrolle und Wartung der Anlage.
- 1.7 Alle unter III Nr. 1.6 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. der betrieblichen Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.
- 1.9 Spätestens vor Inbetriebnahme der Bioraffinerie ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen. Die dafür erforderlichen Untersuchungen auf dem Grundstück sind im Rahmen der Baumaßnahmen sicherzustellen.
- Das vorgesehene Untersuchungskonzept für den Ausgangszustandsbericht ist im Vorfeld der Untersuchungen der zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- 1.10 Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe sind in Abstimmung mit den zuständigen Überwachungsbehörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.
- Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

2 Baurecht

- 2.1 Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen.
- 2.2 Der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:
- Baubeginn,
 - Rohbaufertigstellung,
 - Aufnahme der Nutzung
- (siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 2.8 und 2.17)
- 2.3 Folgende Prüfaufgaben aus den Prüfberichten zur Standsicherheit sind insbesondere zu beachten und umzusetzen:
- 2.3.1 Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigem, frostsicherem Baugrund auszuführen.

Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abgleichen zu lassen.

Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.

2.3.2 Folgende Unterlagen sind rechtzeitig vor der Ausführung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen:

- Statische Berechnungen der baulichen Anlagen,
- Detailnachweise,
- Ausführungs-/ Werkpläne,
- Schal- und Bewehrungspläne.

2.3.3 Die Verwendbarkeitsnachweise der freistehenden Lagerbehälter, Silos und Kolonnen (CE-Kennzeichnung, Bauartzulassung oder Typenprüfung) sind rechtzeitig vor der Bauausführung dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen.

Sollten keine Verwendbarkeitsnachweise vorliegen, ist vor der Bauausführung ein vorhabenbezogener Nachweis der Standsicherheit je Behälter und Kolonne erforderlich und dem Prüfenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.

2.3.4 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind dem Prüfenieur für Standsicherheit mitzuteilen.

Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig, mindestens 48 h zuvor, zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen.

Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter nachweislich abnehmen zu lassen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.14)

2.3.5 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Standsicherheit vorzulegen:

- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung,
- Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten,
- Schweißzertifikat,
- Betonprüfzeugnisse.

2.4 Die fensterlosen Bäder und Toiletten sind nur zulässig (hier: Leitstand UNIT 0000CCB01), wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.

Lüftungsanlagen sind so herzustellen, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Sie müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

2.5 Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen sowie freie Seiten von Treppen, sind mit einer Umwehrgung zu sichern. Die Höhe der Umwehrgung bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m muss mindestens 0,90 m betragen, mit mehr als 12 m Absturzhöhe mindestens 1,10 m.

Die Höhen der Umwehrgung nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. mit den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – sind zu beachten.

- 2.6 Mit der Anzeige über die Aufnahme der Nutzung des Vorhabens (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn!) sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Protokolle, Nachweise und Bescheinigungen vorzulegen:
- Prüfbescheinigungen von Prüfsachkundigen nach § 2 Abs. 2 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) (z. B. Blitzschutz),
 - Kampfmittelfreigabebescheinigung,
 - Erfüllungserklärung nach § 92 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG).
- 2.7 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachkundigen für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfsachkundige rechtzeitig einzuladen.
- 2.8 Für die Herstellung der Stahlkonstruktion und für das Schweißen auf der Baustelle ist ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 bzw. -2 für die entsprechende Ausführungsklasse erforderlich und dem Prüfsachkundigen für Standsicherheit auf Anforderung vorzulegen.
- 2.9 Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2, zu ermitteln.
- Sind im Ergebnis keine Blitzschutzmaßnahmen erforderlich, ist die Blitzschutzgefährdungsanalyse der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3 Brand- und Katastrophenschutz**
- 3.1 Die Zugänglichkeit zum Grundstück ist in Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr durch zwei voneinander unabhängige und möglichst entgegengesetzt angeordnete Zufahrten zu gewährleisten.
- 3.2 Für das Gebäude Mahlung/ Granulation und Sichtung (5000STR-06) sind Hauptgänge nach Abs. 5.6.4 MIndBauRL vorzusehen.
- 3.3 Anlagentechniken sollen, soweit technisch umsetzbar, aus nichtbrennbaren Baustoffen erstellt werden.
- 3.4 Die Art der Löschanlage sowie der Branderkennungsmöglichkeit für die Förderanlage ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.
- Diese Abstimmungsergebnisse/ -festlegungen sind dem Prüfsachkundigen für Brandschutz zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 3.5 Im Dach der Förderanlage der Funktionseinheit 3000 sind Öffnungen zur Rauchableitung im Dach vorgesehen. Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt im unteren Raumdrittel vorzusehen (Abs. 5.7.1.2 MIndBauRL).
- 3.6 Die Lage der Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit der Werkfeuerwehr abzustimmen.
- Die Auslösegruppen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind an den Handauslösestellen zu kennzeichnen.
- Die Zuluftöffnungen sind deutlich zu kennzeichnen.

- 3.7 Unter und neben Infrastruktur- Rohrbrücken dürfen bis zu einem Abstand von 5 m vom Profil der Rohrbrücken keine Behelfsbauten wie z. B. Montageeinrichtungen, Behelfsbauten, Büro- oder Mannschaftscontainer aufgestellt und keine Materialien gelagert werden. Das Parken von Kraftfahrzeugen in diesem Bereich ist ebenfalls nicht gestattet.
- 3.8 In Räumen mit Doppelboden sind Bodenplattenheber mit der entsprechenden Halterung im Eingangsbereich anzubringen.
- 3.9 Treten Änderungen in konstruktiver und brandschutztechnischer Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Brandschutznachweis entsprechend zu ändern/ zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.
- 3.10 Mit der Werkfeuerwehr sind vor der Ausführung nachweislich abzustimmen:
- die Zugänge zum Grundstück und Flächen für die Feuerwehr,
 - die Detailplanung Hydrantennetz für die Löschwasserversorgung,
 - die Detailplanung von Löschwasserrückhalteeinrichtungen,
 - die Detailplanung der trockenen Steigleitungen,
 - die Detailplanung der halbstationären CO₂- Löschanlagen und Sprinkler,
 - die Anzahl und Anordnung der Wandhydranten,
 - die Lage der Auslösestellen der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
 - das Brandmeldeanlagenkonzept, die Lage des Feuerwehrschranks, des Feuerwehrrückfeldes und der Blitzleuchte.
- 3.11 Die Feuerwehraufkarten sind mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Nutzung der Werkfeuerwehr zur Prüfung und Freigabe zu übergeben.
- 3.12 Vor Aufnahme der Nutzung der Anlage muss eine Einweisung aller Wachabteilungen der Werkfeuerwehr vor Ort erfolgen.
- 3.13 Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu erstellen und mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn der Werkfeuerwehr in ausreichender Anzahl (3-fach) sowie in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
Über die erfolgte Übergabe der Feuerwehrpläne ist dem Prüfenieur für Brandschutz eine Bestätigung zu übergeben.
- 3.14 Der Name des Bauleiters mit der erforderlichen Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des Brandschutzes ist dem Prüfenieur für Brandschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- 3.15 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (mindestens sechs Wochen vor Nutzungsbeginn) sind dem Prüfenieur für Brandschutz mitzuteilen.
Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfenieur rechtzeitig zu den brandschutztechnisch relevanten Bauabschnitten einzuladen.
- 3.16 Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfenieur für Brandschutz vorzulegen:
- Verwendbarkeitsnachweise für brandschutztechnisch relevante Bauprodukte und Übereinstimmungsnachweise nach § 16a bis § 25 BauO LSA,
 - Fachunternehmererklärungen/ Fachbauleitererklärungen,
 - Erklärung des Bauleiters nach § 55 BauO LSA über die baugenehmigungskonforme Umsetzung des Vorhabens,

- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 1 TAnIVO von Prüfsachverständigen,
- Prüfbescheinigungen nach § 2 Abs. 2 TAnIVO von Sachkundigen,
- Abstimmungs-/ Übergabeprotokolle mit der Werkfeuerwehr.

3.17 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und der Nutzungsaufnahme des Vorhabens ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mangelfrei festgestellten Ausführung – die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz.

Hierzu ist der Prüfsachverständigen rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der geplanten Aufnahme der Nutzung, einzuladen.

3.18 Die Wirksamkeit und die Betriebssicherheit von technischen Anlagen, die der TAnIVO unterliegen, sind bis zur Fertigstellung durch einen anerkannten Prüfsachverständigen bzw. durch einen Sachkundigen für technische Anlagen und Einrichtungen gemäß Verordnung über Prüfsachverständigen und Prüfsachverständige (PPVO) einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen und Einrichtungen (Wirk- Prinzip- Prüfung) prüfen und bescheinigen zu lassen.

Durch einen anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen sind prüfen zu lassen:

- Rauchabzugsanlagen,
- automatische Brandmeldeanlagen und automatische Alarmierungsanlagen,
- Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen und Sicherheitsbeleuchtungen,
- Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen.

Durch einen Sachkundigen sind prüfen zu lassen:

- Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren,
- Blitzschutzanlage,
- natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 3.1)

4 **Luftreinhaltung**

4.1 Es ist ein Emissionsquellenplan zu erarbeiten, welcher mindestens die nachfolgend genannten Informationen enthält:

- grafische Darstellung aller Emissionsquellen auf dem Anlagengelände als Übersichtslageplan,
- Emissionsbegrenzungen,
- Austrittshöhe über Grund,
- Austrittsfläche,
- Volumenstrom.

Der Emissionsquellenplan ist stets aktuell zu halten und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen

4.2.1 Im Abgas der Emissionsquellen (EQ)

- **EQ 10.01** MEG- Tank (10TK9006),
- **EQ 10.02** 1,2 PG- Tank (10TK9007),
- **EQ 10.03** MEG- QS- Tank 1 (10TK9026),
- **EQ 10.04** MEG- QS- Tank 2 (10TK9036),
- **EQ 10.05** 1,2 PG- QS- Tank 1 (10V9027),
- **EQ 10.06** 1,2 PG- QS- Tank 2 (10V9037),
- **EQ 10.07** Abwasserbehälter (10TK5003),
- **EQ 10.10** C5-Zucker- Tank (10TK9011),
- **EQ 10.11** C6-Zucker- Tank (10TK9031),
- **EQ 30.01** Abgas Abgaswäscher (30S1501),
- **EQ 30.05** Abgas Behälter (30V1441),
- **EQ 60.01** Abgas Behälter (60TK1150),
- **EQ 60.15** Abgas Vakuumanlage (60V1300),
- **EQ 70.02** Abluft Prozesswasser-Tank (70TK1109)

dürfen die Emissionen an **organischen Stoffen**, angegeben als **Gesamtkohlenstoff** (Ges-C), ausgenommen staubförmige organische Stoffe, den Massenstrom **0,50 kg/h** insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb des Massenstroms für **Gesamtkohlenstoff** dürfen die nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenströme, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

- **organische Stoffe der Klasse I** (z. B. Methanol) **0,10 kg/h,**
- **organische Stoffe der Klasse II** (z. B. Essigsäure) **0,50 kg/h.**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

4.2.2 Im Abgas der Emissionsquellen der Emissionsquellen

- **EQ 50.01 a – h** Abluft Produktsilo (50V4011 - 14; 50V4031 – 34),
- **EQ 50.02 a – h** Abluft Produktsilo (50V4021 - 24; 50V4051 – 54),
- **EQ 50.03 a – h** Abluft Produktsilo (50V4041 - 44; 50V4061 – 64),
- **EQ 50.04** Abluft Filter (50PK3411),
- **EQ 50.05** Abluft Vorlagesilo Vermahlung (50V3121),
- **EQ 50.06** Abluft Offspec- Silo (50V3411),
- **EQ 50.07 a – c** Entlüftung Silofahrzeug,
- **EQ 50.08** Entlüftung Vermahlung

dürfen die enthaltenen **staubförmigen** Emissionen die Massenkonzentration **10 mg/m³** nicht überschreiten.

- 4.2.3 Die im Abgas der Emissionsquelle **EQ 70.04** – Abluft Filter deaktivierter Katalysator (70S2311) – enthaltenen **staubförmigen anorganischen** Stoffe der Klasse II, z. B. Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltriacarbonyl, angegeben als Nickel, dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten.
- 4.2.4 Die im Abgas der Emissionsquelle **EQ 70.03** – Abluft Ammoniakwassertank (70TK4141) – enthaltenen **gasförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III**, hier Ammoniak, dürfen die Massenkonzentration **30 mg/m³** nicht überschreiten.
- 4.2.5 Die im Abgas der Emissionsquelle **EQ 70.01** – Abgas zentrale Verbrennungsanlage (70F4101) – enthaltenen gasförmigen anorganischen Stoffe, hier:
- **Schwefeloxide** (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),
angegeben als Schwefeldioxid, **210 mg/m³,**
 - **Stickstoffoxide** (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),
angegeben als Stickstoffdioxid **160 mg/m³**

dürfen die vorstehenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten.

- 4.2.6 Die zentrale Verbrennungsanlage (70F4101) ist ausschließlich, außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerung, mit den in der Bioraffinerie anfallenden flüssigen und gasförmigen Reststoffströme als Brennstoffe zu betreiben.
- 4.2.7 Ist eine Rückgewinnung von Wasserstoff, organischen Lösemittel und nicht umgesetzten organischen Rohstoffen aus Prozessabgasströmen der Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, sind Prozessabgasströme mit ausreichendem Heizwert bei ausreichendem Volumenstrom energetisch zu nutzen, sofern keine Verunreinigungen vorhanden sind, die dies unmöglich machen.
- 4.2.8 Ein Betrieb der Bioraffinerie ohne wirksame Abgasreinigungseinrichtungen ist nicht zulässig. Die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtungen ist durch fortlaufende Ermittlung und Auswertung geeigneter Parameter sicher zu stellen.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Ursachen und Zeitdauer von Störungen sowie alle sonstigen Arbeiten zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen sind zeitpunktbezogen zu erfassen und zu dokumentieren.

Diese Dokumentationen sind, ausgehend vom jeweils letzten Eintrag, fünf Jahre lang aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

4.3 Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der in der Anlage gehandhabten flüssigen organischen Stoffe, welche nachfolgende Kriterien erfüllen:

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird,

sind die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Emissionen zu treffen:

- 4.3.1 Zum Fördern sind technisch dichte Pumpen, wie z. B. Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach- Gleitringdichtung und Vorlage oder Sperrmedium, Membran- oder Faltenbalgpumpen, zu verwenden.
- 4.3.2 Bei der Abdichtung von Rührwerken sind Dichtungen mit geringen Leckverlusten einzusetzen.
Bei Verwendung einer doppelt wirkenden Gleitringdichtung ist die Dichtheit des Sperrmediums durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung, sicherzustellen.
- 4.3.3 Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.
Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach dem Stand der Technik erfolgt für diese Flanschverbindungen im Kräftehauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesenen gleichwertigen Verfahren.
- 4.3.4 Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.
Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.
- 4.3.5 Die Betreiberin hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist.
Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.
- 4.3.6 Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse zu verwenden.
Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate des Dichtsystems, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe Juli 2017) oder andere nachgewiesenen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren anzuwenden.
Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.
- 4.3.7 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperr- oder Regelorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten.
Bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.
- 4.3.8 Beim Umfüllen ist die Gaspindelung als vorrangige Maßnahme zur Vermeidung von Emissionen anzuwenden.

Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Strom an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

Für den Nachweis der Dichtigkeit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV), ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden.

4.3.9 Zur Lagerung von flüssigen organischen Stoffen sind Festdachtanks mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder mit Anschluss an eine Abgasreinigungseinrichtung zu verwenden.

4.4 Messung und Überwachung der Emissionen

4.4.1 Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind an den Emissionsquellen Messplätze bzw. Probenahmestellen unter Beachtung der Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) vorzuhalten.

Dabei ist eine normgerechte Umsetzung der Anforderungen an die Messstrecke zu beachten.

4.4.2 Zur Feststellung der Einhaltung der unter den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.2.1 bis Nr. 4.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind Einzelmessungen durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gem. § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebes, frühestens nach dreimonatigen Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sowie wiederkehrend alle drei Jahre unter den für die Messung ungünstigsten Bedingungen durchführen zu lassen.

Hinsichtlich des Ablaufs der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung angeordneten Zeitraum auszugehen.

(siehe auch unter den Hinweisen V Nr. 4.1 bis Nr. 4.5)

4.4.3 An die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle sind von der Betreiberin folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, welcher der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht und sich an dem in Sachsen-Anhalt vor geschriebenen Musterbericht orientiert.

- Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen, in Schriftform sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

Notwendige Änderungen eines geplanten Messtermins sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern der vorgenannten Behörden an der Messung möglich ist.

- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu beachten.

Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig.

Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein.

- Die Probenahme hat der DIN EN 15259 zu entsprechen.
- Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.

In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

Abweichungen von der Regel- Messzeit sind im Messbericht zu begründen. Kürzere Messzeiten als 30 Minuten sind dann zulässig, wenn sich durch eine ausreichende Anzahl von Messungen mit kürzeren Messzeiten ein Halbstundenmittelwert bilden lässt.

- Die Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach der Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.
- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF- Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

zu versenden.

Der Messbericht soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage eines Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anzufertigen.

Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resvmesa.de/resvmesa/Stelle/Fachinformation?modulTvp=ImmissionschutzStelle>.

- 4.5 Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

5 Lärmschutz

5.1 Die in der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Bericht 2019-GIP-131_2 vom 27.11.2021, angesetzten Schallkennwerte der relevanten Schallquellen und aufgeführten Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.

5.2 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben, d. h. es sind Maschinen, Apparate und Einrichtungen mit geringer Lärmentwicklung einzusetzen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß den Anforderungen den Nrn. 7.3. und A 1.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind zu vermeiden.

5.3 LKW- Anlieferungen und Abtransporte sowie der innerbetrieblicher Fahrverkehr mit LKW, Radlader, Gabelstapler u. ä. auf dem Firmengelände einschließlich der Be- und Entladungsvorgänge dürfen nur werktags zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5)

5.4 Zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm und der ordnungsgemäßen Umsetzung der Bauausführung, konkretisiert in der Schallimmissionsprognose vom 27.11.2021 (Bauakustik Schürer), sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach der Inbetriebnahme, die Geräuschimmissionen für den folgend aufgeführten maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage in der Nachtzeit unter Vollastbedingungen messtechnisch bestimmen zu lassen:

- Leuna, Spergauer Str. 55, 3. OG.

Dabei sind auch mögliche tieffrequente Geräusche erfassen zu lassen.

Die Messungen sind durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.

Es ist nicht zulässig, eine Stelle mit der Messung zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.

Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan erarbeiten zu lassen, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.

Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z. B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke sowie zu den tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF- Datei an die Mailadresse poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.

6 **Störfallvorsorge**

6.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Gesamtanlage mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen einer Prüfung nach § 29a BImSchG von einem nach § 29b BImSchG im Land Sachsen-Anhalt bekannt gegebenen Sachverständigen unterziehen zu lassen.

Schwerpunkte bei der Prüfung sind:

- Beurteilung der Auslegung der Anlage, der vorhandenen Anlagenteile, Apparate, Rohrleitungen u. ä. unter besonderer Berücksichtigung der stofflichen Beanspruchung sowie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs,
- Überprüfung der Errichtung von Anlagen oder Anlagenteilen in Konformität mit den Antragsunterlagen,
- Einschätzung der verfahrenstechnischen Prozessführung und Auslegung von Anlagen oder Anlagenteilen sowie Beherrschung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes, beispielsweise Projektierung, Anlagenplanung, Erstellung oder Prüfung von Anlagenschutzkonzepten (z. B. Brandschutz, Explosionsschutz, MSR/ PLT),
- Nachweis zur erfolgten Prüfung der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auf Wirk- und Funktionssicherheit,
- betrieblich sicherheitstechnische Dokumentationen,
- Anweisungen für den sicheren Betrieb der Anlage,
- Beurteilung der Einführung eines schriftlichen Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG umgehend zu übergeben.

6.2 Werden Mängel festgestellt, ist durch den Sachverständigen festlegen zu lassen, welche Mängel vor Inbetriebnahme abgestellt werden müssen.

In diesem Fall ist eine Wiederholungsprüfung vor der Inbetriebnahme durchführen zu lassen.

Die Ergebnisse der Prüfung sind der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde gemäß § 29a Abs. 3 BImSchG umgehend zu übergeben.

6.3 Eine Inbetriebnahme bei Vorliegen von bedeutsamen Mängeln ist nicht zulässig.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 6)

7 **Arbeitsschutz**

7.1 Da Tageslicht in der Arbeitsstätte örtlich und zeitlich nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden ist, ist eine künstliche Beleuchtung erforderlich.

Die innenliegenden Arbeitsbereiche müssen entsprechend ihrer Nutzung sowie die Verkehrswege und Arbeitsbereiche im Außenbereich mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.

Bei den Beleuchtungsstärken für die einzelnen Bereiche sind die Mindestanforderungen entsprechend der Anhänge 1 und 2 der ASR A3.4 – Beleuchtung – einzuhalten.

7.2 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 – Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – dauerhaft zu kennzeichnen.

- 7.3 Die Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, müssen entsprechend der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes eingerichtet werden.
- Bei der Ausführung, Bemessung, Kennzeichnung und Sicherung von Verkehrswegen sind insbesondere die Vorgaben der ASR A1.8 – Verkehrswege – und der ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen – zu beachten.
- 7.4 Bei Verwendung von Gefahrstoffen sind die Tanks sowie die Apparaturen und Rohrleitungen der Anlage so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.
- Um Verwechslungen auszuschließen, ist die Kennzeichnung in ausreichender Häufigkeit, jederzeit gut lesbar, in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen, anzubringen.
- 7.5 Bereiche der Prozessanlage, bei denen von einer Lärmbelastung > 85 dB ausgegangen werden kann, sind zu kennzeichnen.
- Den dort tätigen Mitarbeitern ist eine Pflichtvorsorge Lärm anzubieten.
- 7.6 Für die Instandhaltung sowie anderweitige Arbeiten auf den Dächern der Anlage müssen diese sicher bestiegen werden können. Besteht bei den Arbeiten auf den Dächern Gefährdung durch Absturz oder Durchsturz (bspw. aufgrund von nicht durchtrittsicheren Rauch- und Wärmeabzügen (RWAs)), sind Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Absturz bzw. Durchsturz zu treffen.
- Der Zugang zu den begehbaren Dächern mit möglicher Absturzgefährdung ist zu beschränken und nur befugten Personen zu ermöglichen.
- (ASR A2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen)
- 7.7 Für die WC- und Duschräume sind eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.
- Bei freier Lüftung (Fensterlüftung) sind die Mindestquerschnitte für Lüftungsöffnungen nach Tabelle 1 bzw. Tabelle 3 der ASR A4.1 – Sanitärräume – einzuhalten.
- Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h} \cdot \text{m}^2)$ erreicht wird.
- Um Feuchtigkeit wirksam abführen zu können, wird insbesondere für die Duschräume eine mechanische Lüftung empfohlen, wobei eine darauf abgestimmte Zuluftmenge zu gewährleisten ist.
- (ASR A4.1 – Sanitärräume)

8 Gewässerschutz

8.1 Wassergefährdende Stoffe

- 8.1.1 Die Betreiberin hat für den Gewässerschutz bedeutsame bauliche und apparative Anlagen- teile und Sicherheitseinrichtungen mindestens monatlich bzw. entsprechend den Festlegungen der bauaufsichtlichen Zulassungen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überwachen.
- Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- Festgestellte Schäden und Funktionsstörungen sind umgehend zu beseitigen.

8.1.2 Zur Inbetriebnahmeprüfung ist dem Sachverständigen eine Anlagendokumentation vorzulegen, die insbesondere die Brauchbarkeitsnachweise und allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Behälter und Schutzvorkehrungen (Überfüllsicherungen, Leckanzeigergeräte, Fugmaterial) enthält und die einzelnen Anlagen nachvollziehbar voneinander abgrenzt.

8.1.3 Der zuständigen Wasserbehörde ist nach der Inbetriebnahme der Bioraffinerie unter Bezugnahme auf die Angaben in den Antragsunterlagen, Revision 3, Kapitel 6, S. 3 bis 16 ein aktuelles Kataster der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit mindestens folgenden Angaben zu übergeben:

- Anlagenbezeichnung,
- Anlagenart (HBV, LAU),
- Bauweise (oberirdisch, unterirdisch, im Gebäude, im Freien),
- Stoff bzw. Gemisch,
- Wassergefährdungsklasse (WGK),
- Gefährdungsstufe,
- Rückhaltevolumen.

Bei den gemäß § 46 Abs. 2 i. V. mit Anlage 5 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) prüfpflichtigen Anlagen sind weiterhin das Prüfintervall, das Datum der Inbetriebnahmeprüfung sowie das Prüfergebnis im Kataster zu vermerken.

8.1.4 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich zugehöriger Rohrleitungen sind vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen:

- die Lageranlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungspotenziale B, C und D gemäß den Antragsunterlagen Revision 3, Kapitel 6, S. 3 Tab. 1,
- die Entladestelle für Formaldehyd 5000STR01,
- die Isocontainer- Verladung von aluminathaltigem Abwasser und Entladestelle für Ammoniakwasser 7000STR08,
- die HBV- Anlagen der Gefährdungspotenziale B, C und D gemäß den Antragsunterlagen Revision 3, Kapitel 6, Tab. S. 10 bis 13.

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Anlagen wiederkehrend nach jeweils fünf Jahren sowie bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen:

- die Lageranlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe der Gefährdungspotenziale C und D gemäß den Antragsunterlagen, Revision 3, Kapitel 6, S. 3 Tab. 1,
- die Entladestelle für Formaldehyd 5000STR01,
- die HBV- Anlagen der Gefährdungspotenziale C und D gemäß den Antragsunterlagen, Revision 3, Kapitel 6, Tab. S. 10 bis 13.

8.1.5 Die Bedingungen für die Einleitung des Sanitärabwassers und des von befestigten Flächen anfallenden unverschmutzten Niederschlagswassers sind mit der InfraLeuna GmbH als Betreiberin der Abwasseranlagen am Standort vertraglich zu regeln.

Die Abnahmebestätigungen sind der zuständigen Wasserbehörde bis spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

8.2 Indirekteinleitung

8.2.1 *Aerobes Prozessabwasser*

8.2.1.1 Selbstüberwachung

a) allgemeine Anforderungen

Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers sind eigenverantwortlich zu überwachen.

Die Selbstüberwachung und die Vorlage der ermittelten Daten haben den Vorgaben der Selbstüberwachungsverordnung (SÜVO) zu entsprechen.

b) Abwassermonitoring

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist für den Zeitraum der Inbetriebnahmephase (von mindestens 12 bis maximal 24 Monaten) bis zum Erreichen des stabilen Dauerbetriebs ein detailliertes Messprogramm zur qualitativen und quantitativen Abwasserzusammensetzung durchzuführen.

Es muss beinhalten:

- die Vor- Ort- Parameter,
- alle für den Prozessabwasserteilstrom relevanten Parameter (s. unter I Nr. 9 „Einleitbedingungen“ Buchst. b)),
- die abgeleiteten Frachten je Parameter sowie
- Analyse der einzelnen Prozessabwasserströme getrennt, im Hinblick auf besonders belastete Teilströme und technische Möglichkeiten diese gezielt vorzubehandeln.

Die Ergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde **jeweils zum 1. eines jeden Monats** tabellarisch sowie mit einer zusammenfassenden Erläuterung des Sachstandes zu übermitteln.

8.2.1.2 Für die behördliche Überwachung und die Selbstüberwachung ist folgende Probenahmestelle mit einem entsprechend ausgerüsteten Probenahmegerät vorzuhalten:

Messstellenummer	Bezeichnung	Anfallort
7800360065	UPM, aerobes PAW (AW02)	Abl. Prozessabwassertanks 10TK5013A/B

Die Probenahmestelle muss leicht zugänglich und mit einem Schild gekennzeichnet sein. Das Schild ist mit der Messstellenummer und der Bezeichnung der Probenahmestelle zu beschriften.

8.2.1.3 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.

8.2.1.4 Anzeigepflichten

a) abwasserrelevante Abweichungen vom Normalbetrieb

Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus sind die zuständige Wasserbehörde und der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) über vorhersehbare Beeinträchtigungen sowie Abstellungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung, Reinigungen usw.) rechtzeitig vor Beginn dieser Maßnahmen zu informieren.

b) Konditionierungsmittel

Ein Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8.2.2 Anaerobes Abwasser

8.2.2.1 Selbstüberwachung

a) allgemeine Anforderungen

Der Zustand und der Betrieb der Abwasseranlagen und die Einleitung des Abwassers sind eigenverantwortlich zu überwachen.

Die Selbstüberwachung und die Vorlage der ermittelten Daten haben den Vorgaben der SÜVO zu entsprechen.

b) Abwassermonitoring

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist für den Zeitraum der Inbetriebnahmephase (von mindestens 12 bis maximal 24 Monaten) bis zum Erreichen des stabilen Dauerbetriebs ein detailliertes Messprogramm zur qualitativen und quantitativen Abwasserzusammensetzung durchzuführen.

Zu berücksichtigen sind:

- die Vor- Ort- Parameter,
- alle für den Prozessabwasserteilstrom relevanten Parameter (s. unter I Nr. 11 „Einleitbedingungen“ Buchst. b)),
- die abgeleiteten Frachten je Parameter sowie
- Analyse der einzelnen Prozessabwasserströme getrennt, im Hinblick auf besonders belastete Teilströme und technische Möglichkeiten diese gezielt vorzubehandeln.

Die Ergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde **jeweils zum 1. eines jeden Monats** tabellarisch sowie mit einer zusammenfassenden Erläuterung des Sachstandes zu übermitteln.

8.2.2.2 Für die behördliche Überwachung und die Selbstüberwachung ist folgende Probenahmestelle mit einem entsprechend ausgerüsteten Probenahmegerät vorzuhalten:

Messstellenummer	Bezeichnung	Anfallort
7800360066	UPM, anaerobes PAW (AW01)	Abl. Prozessabwassertank 10TK5003

Die Probenahmestelle muss leicht zugänglich und mit einem Schild gekennzeichnet sein. Das Schild ist mit der Messstellenummer und der Bezeichnung der Probenahmestelle zu beschriften.

8.2.2.3 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten aufgrund dieses Bescheides festzulegen sind.

Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Störungen zu treffen sind, um das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern.

8.2.2.4 Anzeigepflichten

a) abwasserrelevante Abweichungen vom Normalbetrieb

Abweichungen vom Normalbetrieb, Störungen des Betriebes und Havarien, die eine nachteilige Auswirkung auf die Gewässerqualität haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus sind die zuständige Wasserbehörde und der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) über vorhersehbare Beeinträchtigungen sowie Abstellungen (Umbau, Reparaturen, Erweiterung, Reinigungen usw.) rechtzeitig vor Beginn dieser zu informieren.

b) Konditionierungsmittel

Ein Wechsel der Betriebs- und Hilfsstoffe ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

9 **Abfallrecht**

9.1 Die anfallenden Abfälle (auch außerhalb des Regelbetriebes) sind durch den Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) einzustufen.

9.2 Die anfallenden Abfälle (produktions- und wartungsbedingt) sind zeitnah in einer dafür zugelassenen Anlage vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen oder zu beseitigen.

9.3 Das in der BE 30 (30X1421) anfallende ausgewaschene Schwergut (Abfall- Nr. A 17) ist nach der Inbetriebnahme der Anlage zu analysieren.

Der Analyseumfang ist nach der ersten Abfallcharge mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen bzw. festzulegen. In Abhängigkeit der Auswertung der Untersuchungsergebnisse wird über den weiteren Untersuchungsumfang und Untersuchungsrhythmus durch die untere Abfallbehörde entschieden.

9.4 Erzeuger, Besitzer und Beförderer gefährlicher Abfälle haben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine oder Übernahmescheine bei Kleinmengen) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.

9.5 Das Befördern von gefährlichem Abfall darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über eine gültige Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit (Einsammeln und Befördern) und für die betroffenen Abfallschlüssel nach AVV über eine gültige Zertifizierung verfügt.

- 9.6 Eine Jahresübersicht über die angefallenen und entsorgten prozessspezifischen Abfälle ist **bis zum 31.03. des Folgejahres** der zuständigen Abfallbehörde zu übergeben.
- 9.7 Für das Unternehmen besteht die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten.
- 9.8 Die anfallenden hausmüllähnlichen Restabfälle sind nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Saalekreis zur Entsorgung anzudienen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 9.2)

10 **Naturschutz**

- 10.1 Als Ausgleichsmaßnahme ist entsprechend der Anlage 1 des Dienstleistungsvertrages für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwischen der UPM Biochemicals GmbH und dem Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e. V. von 2,2 ha ein Halbtrockenrasen dauerhaft wiederherzustellen. Die Anlage 1 des vorgenannten Dienstleistungsvertrages – Leistungsbeschreibung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Wiederherstellung von Halbtrockenrasen im FFH-Gebiet „Kuhberg bei Gröst“ (FFH0262LSA) – wird Teil der naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.
- 10.2 Die Ersteinrichtung der Fläche und somit der Beginn der Ausgleichsmaßnahme muss spätestens bis zum 28.02.2023 abgeschlossen sein.
Die Ausgleichsmaßnahme ist mindestens 20 Jahre durch fachgerechte Pflegemaßnahmen zu erhalten.
- 10.3 Zur Prüfung der Wirksamkeit der Maßnahme ist ein Monitoring durchzuführen.
Das Monitoring ist über einen Zeitraum von fünf Jahren ab Ersteinrichtung der Fläche durchzuführen.
Der zuständigen Naturschutzbehörde ist jährlich ein Bericht vorzulegen.
Sollte das Entwicklungsziel der Maßnahmen im 5. Jahr des Monitorings nicht erreicht sein, sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen zu konzipieren und für die festgesetzte Maßnahme weitere fünf Jahre Monitoring durchzuführen.
- 10.4 Zur Vermeidung von Tötungen besonders geschützter Vogelarten ist der Oberboden der Eingriffsfläche B (s. Artenschutzrechtliche Beurteilung Bioraffinerie Leuna – Dr. Martin Seils, Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung, S.15) außerhalb der Kernbrutzeiten und somit nur in der Zeit von August bis Ende März eines jeden Jahres umzupflügen und bis zum Baubeginn frei von Vegetationsaufwuchs zu halten.
Die Bildung von Steinhäufen ist auf dieser Fläche zu vermeiden.
- 10.5 Zur Kompensation der verlorengehenden Fortpflanzungshabitate der Arten Feldlerche, Grauammer und Steinschmätzer ist auf der östlichen Ackerflur der Gemarkung Leuna, Flur 23, Flurstück 874 sowie auf der nördlich angrenzenden Ackerflur der Gemarkung Leuna, Flur 23, Flurstück 206/2 Folgendes anzulegen:
- a) Die Ackerflächen sind nach außen durch einen 3 m breiten Schwarzbrachestreifen von angrenzenden Biotopen zu trennen.
Der aufkommende Bewuchs auf dem Schwarzbrachestreifen ist mindestens 2 x jährlich umzugrubbern bzw. umzueggen.
Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf diesem Schwarzbrachestreifen untersagt.

- b) An den Schwarzbrachestreifen ist nach innen zum bewirtschafteten Acker ein 10 m breiter Blühstreifen durch Ansaat bis spätestens Ende April mit gebietsheimischen Wildsaatgut (4 – 7 kg/ha) durch Aufrieseln und anschließendes Anwalzen einzurichten (entsprechend der Vorgaben der o. g. Artenschutzrechtlichen Beurteilung, S. 16 u. 17).
- Der Blühstreifen ist alle vier Jahre umzubrechen und entsprechend der o. g. Vorgaben einzusäen.
- Die Pflege ist entsprechend der Vorgaben o. g. Artenschutzrechtlichen Beurteilung auszuführen.
- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf diesem Blühstreifen untersagt.
- c) In die Ackerflächen sind mit einem Abstand von über 25 m zum Ackerrand und in Abhängigkeit von der Feldfrucht Lerchenfenster durch Aussetzen der Aussaatmaschine anzulegen.
- Bei Aussaat von Winterweizen sind drei Lerchenfenster mit einer Größe von je ca. 20 m² anzulegen, bei Aussaat von Winterraps sind drei Fenster mit einer Größe von je ca. 40 m² anzulegen.
- Maisanbau ist auf dieser Fläche nur ausnahmsweise zulässig und auf max. jedes 4. Jahr in der Fruchtfolge begrenzt.
- d) Für die Grauammer sind am Rand der Ackerfläche insgesamt zehn robuste Holzpflocke als vertikale Struktur in Weidezaunhöhe einzuschlagen und dienen somit als Sing- und Sitzwarten.
- e) Für die Art Steinschmätzer sind entsprechend der Artenschutzrechtlichen Beurteilung Bioraffinerie Leuna (Dr. Martin Seils, Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung, S. 18) an neun Stellen entsprechend des Konzepts Bruchsteinhaufen anzulegen.

- 10.6 Die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen unter III Nr. 10.5 sind umgehend umzusetzen und die Fertigstellung der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah schriftlich anzuzeigen.
- 10.7 Der Abschluss der Baumaßnahme ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

11 **Betriebseinstellung**

- 11.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 11.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 11.3 Vor der Betriebseinstellung sind alle Anlagenteile vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass eine gefahrlose Öffnung und Demontage möglich ist.
- 11.4 Noch vorhandene Einsatzstoffe oder Erzeugnisse sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind vorrangig der Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage bzw. soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung, unter Einhaltung der dafür geltenden gesetzlichen Grundlagen und Vorschriften, zuzuführen.
- 11.5 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 11.6 Im Falle einer Betriebseinstellung ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundiges Personal zu beschäftigen.
- 11.7 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden können.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die UPM Biochemicals GmbH beabsichtigt am Standort Leuna, Werkteil I, eine Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln mit einer Jahreskapazität von 142 kt Zucker- Lösung und zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen mit einer Jahreskapazität von 91 kt Glykolen sowie zur Herstellung von bis zu 107 kt/a Lignin- Produkten,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen und Betriebseinheiten:

- AN 01 01 Gewinnung von Zuckern und Lignin aus Holz,
 - BE 30 Gewinnung von Zuckern und Lignin,
- AN 01 02 Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen,
 - BE 10 Lager-, Ver- und Entladeanlagen,

- BE 60 Glukose- Vorbehandlung,
- BE 70R Reaktion,
- BE 70D Destillation,
- AN 01 03 Herstellung von Lignin- Füllstoffen,
 - BE 50 Lignin- Verarbeitung,
- AN 01 04 Lagerung von Stoffen und Gemischen,

zu errichten und zu betreiben.

Die für die Bioraffinerie vorgelagerte Holzlagerung und -behandlung (Entrindung und Hack-schnitzelherstellung) wurde in einem separaten Baugenehmigungsverfahren unter dem Az.: 2020-00728 bearbeitet.

Die Holzbehandlung wird ebenfalls von der UPM Biochemicals GmbH errichtet und betrie-ben. Diese stellt aufgrund des räumlichen Abstandes (nicht auf demselben Betriebsgelände) keine Nebenanlage nach § 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV der oben genannten Bioraffinerie dar. Der vorgelagerte Holzlagerplatz wird von der InfraLeuna GmbH betrieben.

Die Holzschnitzel werden über eine Förderanlage und Rohrbrücke der Bioraffinerie zuge-führt. Die Bioraffinerie wird für eine Kapazität von max. 524 kt Holzchips (feucht) pro Jahr ausgelegt.

Aus diesem Grund beantragte die UPM BC GmbH mit Schreiben vom 27.01.2020 (Umfir-mierung in UPM Biochemicals GmbH, Schreiben vom 09.06.2020) beim Landesverwal-tungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errich-tung und den Betrieb dieser Anlage.

Mit Schreiben vom 13.07.2020 wurde zusätzlich ein Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung der Anlage beantragt. Da die Detailplanung für das Leitstand-gebäude (Control Building 0000CCB01) noch nicht abgeschlossen war, aber zur zeitplange-rechten Realisierung des Vorhabens mit den Baumaßnahmen begonnen werden musste, wurde mit Schreiben vom 16.09.2020 beantragt, die 1. Teilgenehmigung für die Errichtung der Bioraffinerie ohne das Leitstandgebäude zu erteilen. Die Genehmigung dafür wurde mit Bescheid vom 05.10.2020 (Az.: 402.2.4-44008/20/05t1) erteilt.

Nach Abschluss der Detailplanung für das Leitstandgebäude wurde mit Schreiben vom 29.10.2020 (Posteingang am 09.11.2020) die Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung dieses Gebäudes beantragt. Die Genehmigung dafür wurde mit Bescheid vom 15.12.2020 (Az.: 402.2.4-44008/20/05t2) erteilt.

Mit Schreiben vom 04.11.2021 (Posteingang am 12.11.2021) beantragte nunmehr die An-tragstellerin die Teilgenehmigung für den Betrieb und aufgrund einiger technologischer und baulicher Änderungen (im Rahmen des Detail- Engineerings) auch für die Errichtung der Anlage.

Da der Druckluftkompressor mit Trocknungssystem (Air Compressor 000KOP01) jedoch sehr frühzeitig in Betrieb genommen werden musste, beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 19.11.2021 (Posteingang am 18.11.2021) zunächst eine separate Teilge-nehmigung für die Errichtung und den Betrieb dieses Druckluftkompressors innerhalb der Bioraffinerie. Dabei handelt es sich um einen öl-freien, luftgekühlten Kompressor mit einem kaltregenerierenden Trockner. Sowohl Kompressor als auch Trockner werden als Plug&Play- Lösung in einem isolierten Container aufgestellt, um einen winterfesten Betrieb zu gewährleisten und die Schallemissionen zu begrenzen. Die Genehmigung dafür wurde mit Bescheid vom 15.02.2022 (Az.: 402.2.4-44008/20/05t3) erteilt.

2 **Genehmigungsverfahren**

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 1.2.4, 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie Nr. 29 des Anhangs 2 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen. Die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 4 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abwasser,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt,
- der Landkreis Saalekreis und
- die Stadt Leuna.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Entsprechend der Führung des Verfahrens nach § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV ist im Verfahren die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.04.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 04/2020).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.04.2020 bis einschließlich 22.05.2020 in der Stadt Leuna (Haupthaus der InfraLeuna GmbH) und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 16.07.2020 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.07.2020 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 07/2020).

Mit der Vorlage der detaillierten Planungsunterlagen für das Leitstandgebäude wurde die Gestaltung des Gebäudes konkretisiert. Nachteilige Änderungen gegenüber den bereits vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen waren nicht erkennbar.

Daher bestand keine Notwendigkeit einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen.

Im Rahmen des Detail- Engineerings erfolgten technologische und bauliche (Anlagen- und Gebäudeaufstellung) Änderungen, welche mit Beantragung der 3. und 4. Teilgenehmigung neben der Inbetriebnahme der Anlage auch Errichtungsmaßnahmen betreffen.

Anhand der in den Antragsunterlagen enthaltenen fortgeschriebenen Gutachten

- Schornsteinhöhenberechnung
- Immissionsprognose Luftschadstoffe und Stickstoffdeposition,
- Immissionsprognose Gerüche,
- Schallimmissionsprognose

konnte nachgewiesen werden, dass der mit den Antragsunterlagen vom 27.01.2020 und seiner Ergänzungen im Rahmen der 1. und 2. Teilgenehmigung gesetzte Rahmen der Umweltauswirkungen (Emissionen luftfremder Stoffe, Stickstoffdeposition, Lärm, Störfallauswirkungen/ angemessener Sicherheitsabstand) durch die technologischen Anpassungen/ Änderungen nicht überschritten werden.

Es besteht daher keine Notwendigkeit einer erneuten Auslegung der Antragsunterlagen.

Die Entscheidung über den Antrag auf 3. Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Druckluftkompressors wurde gem. § 10 Abs. 8 und 8a BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.03.2022 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg/ Querfurt, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 3/2022) sowie im Internet.

Der Bescheid zur 3. Teilgenehmigung lag gem. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 16.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022 in der Stadt Leuna (Bauamt) und im Landesverwaltungsamt aus.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 4.2, der Nr. 6.1 und der Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für die Nr. 6.1. in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen vom 27.01.2020 wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP-Portal eingestellt.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung festgelegten Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Bioraffinerie keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil des Genehmigungsbescheides zur 1. Teilgenehmigung.

Auch wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen von NATURA 2000- Gebieten durch das Vorhaben hervorgerufen werden. Auf die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

Die mit den Antragsunterlagen vom 19.11.2021 dargestellten technologischen und baulichen Änderungen wirken sich nicht nachteilig gegenüber den im Umweltbericht dargestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter aus (siehe auch unter IV Nr. 2.1). Eine Fortschreibung und damit erneute Prüfung des Umweltberichts war somit nicht erforderlich.

3 **Entscheidung**

Dem vorliegenden Antrag zur modifizierten Errichtung und zum Betrieb der Bioraffinerie am Standort Leuna wird stattgegeben.

Die Teilgenehmigung für die Errichtung der gegenüber dem Antrag vom 27.01.2020 geänderten Anlagenteile (Bescheid vom 05.10.2020; Az.: 402.2.4-44008/20/05t1) und den Betrieb der Bioraffinerie auf der Grundlage der §§ 8, 4 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit den §§ 4 und 8 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die **Baugenehmigung** nach § 71 BauO LSA,
- **Befreiungen** nach § 66 Abs. 2 BauO von Festsetzungen des im Bebauungsplan 8.1 „Industriestandort Leuna Nord-Ost“ der Stadt Leuna,
- **Abweichungen** von technischen Baubestimmungen,
- die **Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz** nach § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA,
- die **Indirekteinleitergenehmigungen** gem. § 58 Abs. 1 i. V. mit § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinVO.

Für die Antragstellerin besteht nach § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergibt, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Genehmigung für die modifizierte Errichtung und den Betrieb der Bioraffinerie am Standort Leuna wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass im Ergebnis der baurechtlichen Prüfungen der Nachweise zur Standsicherheit sowie der artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen gestellt werden können. Mit Schreiben vom 23.01.2023 hat die Antragstellerin gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG dazu ihr Einverständnis erteilt. Bisher liegen keine Kenntnisse vor, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Inbetriebnahme der Bioraffinerie, um sicherzustellen, dass die Bioraffinerie bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die UPM Biochemicals GmbH hat mit ihrem Antrag auf Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 4 BImSchG vom 19.11.2021 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Bioraffinerie ordnungsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können (Nebenbestimmungen unter III Nrn. 1.1 bis 1.4).

Gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG haben die zuständigen Behörden die Durchführung des BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu überwachen. Sie können u. a. die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit sicherzustellen. Für eine sachgerechte Bewertung von bei der Überwachung festgestellten Anlagenzuständen, die einem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage entgegenstehen, ist das Anfertigen von Fotos ein geeignetes Mittel zur Dokumentation eines nicht genehmigungskonformen Zustandes der Anlage. Gleiches trifft auf die Überwachung von in der Genehmigung auf der Grundlage fachgesetzlicher Regelungen festgesetzten Anforderungen zu (Nebenbestimmung unter III Nr. 1.4).

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen. Die Nebenbestimmungen III Nr. 1.5 und Nr. 1.8 dienen der Vorsorge vor kritischen Anlagenzuständen und damit der Anlagensicherheit.

Die Nebenbestimmungen III 1.6 dient der Sicherstellung des antragsgemäßen Betriebes der Anlage, insbesondere der Sicherstellung, dass nur zugelassene Stoffe und keine Abfälle als Einsatzstoffe in der Bioraffinerie eingesetzt werden.

Bei der Bioraffinerie handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser-Verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

Für die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand sind die mit den zuständigen Behörden abgestimmten erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen während der Baumaßnahmen sicherzustellen (Nebenbestimmung unter III Nrn. 1.9).

Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe c) der 9. BImSchV sind Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, zu stellen. Dabei sind gem. § 21 Abs. 2a Satz der 9. BImSchV die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos (Nebenbestimmungen unter III Nr. 1.10).

4.2 Bauplanungsrecht

Die Errichtung der gegenüber dem Antrag vom 27.01.2020 geänderten Anlagenteile der Bi-oraffinerie sowie die Errichtung und der Betrieb der Horizontalförderanlage sind nach § 30 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

Der Standort der beantragten Anlagen zur Verarbeitung des Holzes befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna, während sich die ebenfalls beantragte Förderanlage bis zur Schnittstelle mit der separaten Anlage zur Anlieferung, Lagerung und Zerkleinerung des Holzes (Baugenehmigungsverfahren, Az.: 2020-0728) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8.1 „Industriestandort Leuna Nord-Ost“ der Stadt Leuna befindet und teilweise den Geltungsbereich der 2. Änderung dieses Bebauungsplanes durchquert. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich für beide Bebauungspläne nach § 30 Abs. 1 BauGB. Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für das Bauvorhaben werden zwei Befreiungen nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. mit § 31 Abs. 2 des BauGB von den Festsetzungen erteilt.

Anlagen zur Verarbeitung des Holzes

Gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 8.2 „Industriegebiet Leuna Mitte“ befindet sich der Standort innerhalb der **Baufelder J1** und **J2**. Die Grenze zwischen beiden Baufeldern verläuft in Nord- Süd- Richtung parallel zu den im Bebauungsplan festgesetzten und im Plan „UNIT 0000EOS-PU PLOT PLAN/LAGEPLAN; OVERVIEW PROCESS UNIT/ÜBERSICHT PROZESSANLAGE“ mit Stand 30.11.2021 dargestelltem Korridor 7. Im Abstand gemessen von der Grenze zwischen Korridor 7 und Baugrundstück bis zu 189 m schließen sich das Baufeld J2 und das Baufeld J1 mit einer Breite von 81,1 m bis zum Bau-feld H an. Diese Grenze zwischen den Baufeldern J1 und J2 wurde in den mit Email vom 21.04.2022 nachgereichten Unterlagen als Lageplan mit der Bezeichnung: 21024_640_0000EOSPU_LT04001_01 dargestellt. In den Baufeldern gelten folgende Festsetzungen:

	Baufeld J1	Baufeld J2
Art der Nutzung	Industriegebiet (GI)	Industriegebiet (GI)
Bauweise	geschlossen, aber hier darf und muss nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden (gzul)	geschlossen, aber hier darf und muss nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden (gzul)
Grundflächenzahl GRZ	0,8	0,8

Oberkannte baulicher Anlagen	max. 154,0 m ü.NN (OK max. 50 m über Gelände)	max. 154,0 m ü.NN
immissionswirksamer, flächen- bezogener Schallleistungspegel	65 dB(A) tags 57 dB(A) nachts	66 dB(A) tags 60 dB(A) nachts

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. Die geplante Bioraffinerie stellt einen solchen Gewerbebetrieb dar. Diese Anlage fällt auch nicht unter die im Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossenen Anlagentypen. Folglich entspricht das Vorhaben hinsichtlich der Art der Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes 8.2 der Stadt Leuna. Im bereits angeführten Lageplan ist erkennbar, dass die einzelnen Gebäude und Anlagen mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden sollen. Das Vorhaben entspricht der festgesetzten Bauweise.

Die einzelnen baulichen Anlagen weisen gemäß den Unterlagen folgende Höhen auf:

Anlagenteil	UNIT	Höhe in m über NHN
<i>UNIT 0000 Standort</i>		
Leitstand	0000CCB01	113,81
Hauptunterverteilung	0000SST01	118,30
Unterverteilung	0000SST02	118,45
Druckluftkompressor	0000KOP-01	107,05
Rohrbrücken	0000PRK001-010	bis 121,62
Rohrbrücke	00000ST-001	118,65
<i>UNIT 1000 Versorgung</i>		
Lagertanks	1000STR01	105,40
Kondensatentspanner	1000STR02	113,20
Chemikalienlager	1000STR03	110,10
Kondensatentspanner	1000STR04	117,14
Chemikalienlager	1000STR05	111,73
Abwassertank	1000STR07	104,50
Entgaser	1000STR08	119,37
Lauge- Lager	1000STR09	104,80
Rohrbrücke	1000PKR-01-03	bis 118,93
Kühlwasserbecken	1000PI-01	104,40
<i>UNIT 3000 Holz und Zucker</i>		
Prozess	3000STR01	141,80

Puffertanks	3000STR02	116,74
CIP	3000STR03	122,56
Prozess	3000STR04 C5	136,90
Prozess	3000STR06	127,60
Tanklager	3000STR07	125,60
Enzymlager	3000STR08	122,56
Nebenproduktkonzentration	3000STR09 C6	127,60
Prozess	3000STR10	115,75
ohne	3000STR106	106,77
ohne	3000STR108	107,20
Rohrbrücke	3000PRK01-03	bis 123,42
Rohrbrücke	3000PR-101 u. 206	bis 117,77
Conveyor	3000EQPT	127,07
<i>UNIT 5000 Lignin Linie</i>		
Tanks	5000STR01	104,20
Eindampfung	5000STR02	127,60
Additiv- Lager	5000STR03	110,08
Kühlkreislauf	5000STR04	126,80
Prozess	5000STR05	150,55
Prozess	5000STR06	150,20
Silo, Verpackung & Lager	5000STR12	157,05
Big Pack Lager	5000WHS01	117,00
Rohrbrücke	5000PRK-01 u. 02	bis 117,91
Rohrbrücke	5000PR-101	109,97
Rohrbrücke	5000PR-102	111,97
CIP	5000ST103	104,50
<i>UNIT 6000 Glycose- Vorbehandlung</i>		
Prozess	6000STR02	126,67
Prozess	6000STR03	131,55
Prozess	6000STR04	119,44
Rohrbrücke	6000STRK01 - 04	bis 118,45

<i>UNIT 7000 Zucker zu Chemikalien</i>		
Reaktion	7000STR01	122,80
Katalysatorbehandlung	7000STR03	128,70
MEG- Tanks	7000STR04	109,70
Destillation West	7000STR6	138,80
Destillation Ost	7000STR7	159,20
Prozess	7000STR08	144,52
Kompressor	7000SHL01	115,19
MEG- Harz- Behandlung	7000SHL02	114,97
Rohrbrücken	7000PKR01 - 05	bis 121,62
Rohrbrücke	7000ST102	108,09
Rohrbrücke	7000ST202	109,20

An zwei verschiedenen Anlagenteilen wird die im Bebauungsplan festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen von 154,0 m über NHN überschritten. Es musste daher ein entsprechend geänderter Antrag auf Befreiung gestellt werden.

Die Befreiung ist zulässig.

Die technischen Aufbauten, wie Geländer wurden bei der Befreiung außer Acht gelassen, da gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 des Bebauungsplanes Nr. 8.2 durch diese Anlagen die zulässige Höhe überschritten werden darf. Die Einhaltung der Grundflächenzahl von zulässig GRZ 0,8, geplant 0,74 neu, wurde mit Email vom 21.04.2022 nachgewiesen. Die Flurstücke Leuna, Flur 16, Flurstücke 297, 5, und 325 wurden durch Baulast am 12.08.2022 (Baulastenblatt Nr. 1091 und 1092) zu einem Baugrundstück vereinigt. Ein Widerspruch zu den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung liegt nicht vor. Der Standort aller Anlagen der Bioraffinerie befindet sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Damit entspricht das Vorhaben auch der Festsetzung hinsichtlich der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll. Die Einhaltung der flächenbezogenen Schalleistungspegel durch die zuständige Immissionsschutzbehörde wurde bestätigt.

Anhaltspunkte, dass die Erschließung nicht gesichert ist, sind nicht erkennbar. Allerdings befinden sich keine Angaben über den Umfang des geplanten Zu- und Abgangsverkehrs in den Unterlagen. Eine abschließende Prüfung ist dazu nicht möglich. Jedoch verfügt der Industriestandort über ein gutes Netz an Erschließungsstraßen und eine gute Anbindung an die Bundesstraße B 91 bis hin zur Autobahn A 38. Der überwiegende Verkehr wird bei der Anlieferung des Ausgangsstoffes Holz entstehen und ist im Rahmen des dafür separat geführten Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Sorge, dass die Erschließungsanlagen den durch dieses Vorhaben erzeugten Verkehrs nicht bewältigen könnten, ist derzeit nicht erkennbar.

Horizontalförderanlage

Der Horizontalförderer (Bandanlage) befindet sich als Verbindungsglied zwischen Lager/Anlieferplatz und der Verarbeitungsanlage innerhalb einer als **Korridor F** (private Straßenverkehrsfläche) festgesetzten Fläche (Flurstück 342) des Bebauungsplanes Nr. 8.1.

Zusätzlich überbaut diese Förderanlage teilweise das **Baufeld K** im Bebauungsplan Nr. 8.1 der Stadt Leuna und das **Baufeld F2** in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.1. Für die Abweichung zur Errichtung innerhalb des **Korridors F** wurde ein Antrag auf Befreiung gestellt und kann zugelassen werden. Damit ist der Widerspruch zu dieser Festsetzung gelöst.

Für das **Baufeld K** gelten folgende Festsetzungen:

Art der Nutzung	Industriegebiet (GI)
Bauweise	geschlossen, aber hier darf und muss nicht an die Grundstücksgrenze gebaut werden (gzul)
Grundflächenzahl GRZ	0,80
Oberkannte baulicher Anlagen	max. 154,0 m ü.NN (OK max. 50 m über Gelände)
immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel	66 dB(A) tags 62 dB(A) nachts

Zusätzlich wird das Leitungsrecht LR 23 überbaut. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind in Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser und Lagerplätze zulässig. Die Bandförderanlage gehört zur Bioraffinerie und stellt damit eine gewerbliche Anlage nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO dar.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Art der Nutzung zulässig.

Das Vorhaben baut zum Teil über die Grundstücksgrenzen (FS 343 und 344, FS 9/2 und 342) und damit an die Grundstücksgrenze. Das ist nach der textlichen Festsetzung Nr. 3.2 des Bebauungsplanes 8.1 zulässig. Damit widerspricht das Vorhaben nicht der im Bebauungsplan festgesetzten Bauweise. Auf den Nachweis der Einhaltung der Grundflächenzahl für dieses Baufeld wurde verzichtet, da hier nur kleine Fundamente der Stützen der Förderanlage eine Versiegelung darstellen. Das Baufeld K ist nach dem aktuellen Luftbild noch nicht derart mit baulichen Anlagen überbaut, dass zu befürchten ist, dass die GRZ von 0,80 nicht eingehalten werden kann. Die Bandförderanlage (UNIT 3000 Förderer CO03, CO04, CO05) ist nicht höher als maximal 20,60 m = (3 x 6 m) + 2,60 m. Die maximale Höhe baulicher Anlagen von 50 m wird nicht überschritten. Das Vorhaben widerspricht auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8.1 nicht. Die InfraLeuna GmbH als Rechtsinhaber des Leitungsrechts hat mit Schreiben vom 31.03.2020 die Zustimmung zur Überbauung gegeben. Die Überbauung erfolgt ausschließlich im Luftraum, da die Fundamente nicht die Fläche des Leitungsrechts in Anspruch nehmen. Ein Widerspruch zu dieser Festsetzung wird nicht erkannt. Die flächenbezogenen Schalleistungspegel werden für das Baufeld K nicht überschritten.

Anhaltspunkte, dass die Erschließung nicht gesichert ist, sind für diesen Teil nicht erkennbar. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Begründung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Verarbeitungsanlagen zuvor verwiesen.

Zulassung von Befreiungen nach § 66 Abs. 2 BauO LSA

Für das Bauvorhaben werden zwei Befreiungen nach § 66 Abs. 2 BauO LSA i. V. mit § 31 Abs. 2 BauGB in dem nachfolgend näher bezeichneten Umfang erteilt.

Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Das Vorhaben erfüllt

nicht die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und bedarf daher der Zulassung einer Befreiung. Es wurden dazu zwei Anträge auf Befreiung vorgelegt.

- Errichtung von baulichen Anlagen, hier Horizontalförderer, innerhalb des im Bebauungsplan 8.1 „Industriestandort Leuna Nord-Ost“ der Stadt Leuna festgesetzten Korridors F (= private Straßenverkehrsfläche)

Die Befreiung Nr. 1 für den Horizontalförderer bleibt unverändert bestehen (Ziff. II Nr. 2 der Stellungnahme des Amtes für Bauordnung und Denkmalschutz vom 31.08.2020).

Das geplante Vorhaben besteht aus zwei getrennten Betriebsanlagen mit getrennten Genehmigungsverfahren (und Betreibern). Westlich der hier zur Genehmigung beantragten Anlage wurde ein Antrag auf Baugenehmigung für die Annahme, Lagerung und Zerkleinerung des Ausgangsstoffes Holz auf dem Grundstück, Gemarkung Leuna, Flur 5, Flurstücke 329, 342 gestellt (InfraLeuna GmbH). Für den Transport des bereits aufgearbeiteten Holzes zur Verwertung in dem hier beantragten Vorhaben wird eine Horizontalförderanlage benötigt. Diese Förderanlage beginnt am Schnittpunkt mit der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Anlage und führt über folgende Flurstücke in der Gemarkung Leuna, Flur 5, 342 (**Korridor F** lt. Bebauungsplan 8.1), 343, 344, 9/4 (**Baufeld K** lt. Bebauungsplan 8.1) und 338 + 342 (**Baufeld F2** lt. Bebauungsplan 8.1, Geltungsbereich 2. Änderung) bis zum Standort der hier beantragten Anlage auf den Flurstücken 325 und 297 (**Baufelder J1** und **J2** Bebauungsplan 8.2). Die hier notwendige Befreiung bezieht sich ausschließlich auf die Überbauung des Flurstücks 342, welche als **Korridor F** im Bebauungsplan 8.1 „Industriestandort Leuna Nord - Ost“ der Stadt Leuna festgesetzt wurde.

Für diese Abweichung wurde zuerst ein Antrag auf Ausnahme gestellt. Dieser Antrag konnte nicht berücksichtigt werden, da nach § 31 Abs. 1 BauGB nur solche Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen werden können, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Im Bebauungsplan Nr. 8.1 der Stadt Leuna wurde eine solche Ausnahme nicht festgesetzt. Mit dem Nachtrag 1 zur Vollständigkeit des Antrages und Posteingang beim Landkreis Saalekreis am 28.05.2020 wurde deshalb ein Antrag auf Befreiung gestellt. Gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 im Bebauungsplan 8.1 sind innerhalb der privaten Verkehrsflächen auch Leitungen, Gleisanlagen, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen sowie bauliche Anlagen, die nach den Bestimmungen der BauO LSA in den Abstandsflächen zulässig sind, i. S. von § 14 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Plangebiet des Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke selbst dienen und die der Eigenart der festgesetzten Nutzungen nicht widersprechen. Der geplante Horizontalförderer stellt keine dieser Anlagen dar. Es handelt sich auch nicht um eine Nebenanlage, da diese Förderanlage eine wesentliche Funktion für den Betrieb der Anlage erfüllt und damit der Hauptanlage zuzurechnen ist. Folglich widerspricht die Horizontalförderanlage für die Holzschnitzel der Festsetzung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Flächen der Korridore innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 8.1 wurden als private Straßenverkehrsflächen geplant. Die Korridore wurden jedoch breiter als die eigentlichen Erschließungsstraßen festgesetzt, da hier auch Leitungen und Rohrbrücken zur Erschließung der Baufelder untergebracht werden müssen. Bei dem Horizontalförderer handelt es sich um eine ähnliche Anlage, welche zwar nicht der Erschließung des Baufeldes dient, sondern die zu verarbeitenden Rohstoffe von A nach B transportiert, hier von der Anlieferung, Lagerung und Zerkleinerung (A) zur weiteren Verarbeitung (B). Die Förderanlage besteht nach den beiliegenden Plänen für die UNIT 3000 – Förderer – aus einer umschlossenen Bandanlage auf Stützen. Der Rechtsinhaber für die Nutzung der Korridore ist die InfraLeuna GmbH. Mit Schreiben vom 31.03.2020 hat die

InfraLeuna GmbH dieser Errichtung innerhalb des Korridors F zugestimmt. Die Befreiung betrifft nur einen Teilabschnitt des Korridors F und ist der Besonderheit der großen Entfernung zwischen den Betriebsanlagen Anlieferung, Lagerung und Zerkleinerung zur der Anlage der Verarbeitung geschuldet. Die Korridore sind grundsätzlich zur Aufnahme von Transportmedien konzipiert worden. Die Grundzüge der Planung werden durch diese Befreiung deshalb nicht berührt. Die Abweichung ist auch städtebaulich vertretbar. Nachbarliche Interessen werden nicht berührt. Anhaltspunkte, dass durch die Befreiung öffentliche Belange beeinträchtigt werden können, sind nicht erkennbar. Die Erschließungsstraßen innerhalb der Korridore bleiben weiterhin funktionstüchtig. Die beantragte Befreiung ist folglich nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zulässig.

Die Stadt Leuna hat das Einvernehmen für die Zulassung dieser Befreiung erteilt. Damit ist auch diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt.

- Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen von 154 m ü. NHN, hier: Silos Verpackung und Lager UNIT 5000STR12 mit 157,05 m ü. NHN und der Destillation Ost UNIT 7000STR-07 mit 159,20 m ü. NHN

Der Standort der hier beantragten Bioraffinerie befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna verteilt auf die **Baufelder J1** und **J2**. Für beide Baufelder wurde eine maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen von 154 m über NN festgesetzt. Im Bereich Verpackung und Lager UNIT 5000STR-12 wird diese maximal zulässige Höhe mit 157,05 m ü. NHN von dem Silo überschritten und im Bereich der Destillation Ost Unit 7000STR-07 wird diese maximal zulässige Höhe von einer Destille mit einer Höhe mit 159,20 m ü. NHN überschritten. Für diese Überschreitungen kann eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt werden. Gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Bei den betreffenden Anlagen handelt es sich um eine Destille und ein Silo zur Mühle. Diese sind aus betriebstechnischen Gründen in dieser Höhe erforderlich.

Entsprechend der Ausführungen in Nr. 6.1.2 der Begründung zum Bebauungsplan basiert die Höhenbeschränkung auf den Erkenntnissen des Klimagutachtens. Demnach ist die Höhenbeschränkung zur Sicherung einer guten Durchlüftung des Industriestandortes im Bereich der Hochhalde in Richtung Gartenstadt zu gewährleisten. Bei der hier betroffenen Destille und dem Silo handelt es sich um eine schmale, lange, senkrechte Struktur. Eine Beeinträchtigung der Durchlüftung ist nicht zu erwarten. Die Abweichung berührt daher die Grundzüge der Planung nicht. Bei dem Standort handelt es sich um einen seit Jahrzehnten genutzten Industriestandort. Hohe Anlagen sind diesem Standort nicht fremd. Eine städtebauliche erhebliche Auswirkung hat diese Abweichung nicht, da der Standort innerhalb des Industriestandortes liegt. Nachbarliche Interessen werden durch diese Abweichung nicht berührt, da das Bauvorhaben das gesamte Baufeld ausfüllt und von den Erschließungsstraßen umgeben ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange wird nicht erkannt. Damit ist die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB zulässig.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 hat die Stadt Leuna das Einvernehmen für die Zulassung dieser Befreiung erteilt. Damit ist auch diese Zulassungsvoraussetzung erfüllt.

4.3 **Bauordnungsrecht**

Die Errichtung der gegenüber dem Antrag vom 27.01.2020 geänderten Anlagenteile ist unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 bauordnungsrechtlich zulässig.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die Prüfung der geänderten Bauvorlagen erfolgte ausschließlich hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die antragsgegenständliche bauliche Anlage i. V. mit § 2 Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 (Gebäudeklasse 1, 3 und 5) und § 2 Abs. 4 Nr. 2, 3, 19 BauO LSA sowie § 65 Abs. 3 BauO LSA.

Auf Grund der weiterführenden Ausführung- und Detailplanung werden die baulichen Anlagen und Gebäude in der Lage auf dem Grundstück sowie in den Abmessungen und der Konstruktion in großen Teilen geändert.

Die Einordnung der baulichen Anlagen erfolgt gemäß § 2 BauO LSA:

- **Gebäudeklasse 5** nach § 2 Abs. 3 BauO LSA (sonstige Gebäude, Höhe OK Fußboden > 7 m / > 13 m über OK Gelände, Grundfläche > 400 m²):
 - Gebäude 0000SST01,
 - Gebäude 0000SST02,
- **Gebäudeklasse 3** nach § 2 Abs. 3 BauO LSA (Höhe OK Fußboden < 7 m über OK Gelände, Grundfläche > 400 m²):
 - Gebäude 0000CCB01,
 - Gebäude 1000STR05,
 - Gebäude 3000STR01,
 - Gebäude 3000STR04,
 - Gebäude 3000STR10,
 - Gebäude 5000STR05,
 - Gebäude 5000STR06,
 - Gebäude 5000STR12,
 - Gebäude 5000WHS01,
 - Gebäude 6000STR02,
 - Gebäude 6000STR04,
- **Gebäudeklasse 1** nach § 2 Abs. 3 BauO LSA (Höhe OK Fußboden < 7 m über OK Gelände, Grundfläche < 400 m²):
 - Druckluftkompressor 0000KOP-01,
 - Gebäude 1000STR03,
 - Gebäude 7000STR01,
 - Gebäude 7000STR03,
 - Gebäude 7000SHL01,
 - Gebäude 7000SHL02
- **bauliche Anlage** i. S. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA, z. B.:
 - Förderband 3000-U-001 3000EQPT,
 - alle Rohrbrücken,
 - sonstige Freianlagen (z. B. Tanktassen),
 - sonstige freistehende, nicht überdeckte Behälter und Silos,
 - Pkw- und Fahrrad- Stellplätze.

Die Einordnung der Gebäude und baulichen Anlagen erfolgt zusätzlich gemäß § 2 BauO LSA:

- **Sonderbau** nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BauO LSA (bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m):
 - Gebäude 3000STR01,
 - Gebäude 5000STR05,
 - Gebäude 5000STR06
 - Gebäude 5000STR12,
 - Gebäude 7000STR06,
 - Gebäude 7000STR07,
 - Gebäude 7000STR08,
- **Sonderbau** nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 BauO LSA (Gebäude mit mehr als 1.600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung):
 - Gebäude 0000SSTR01,
 - Gebäude 3000STR04,
 - Gebäude 5000WHS01,
 - Gebäude 6000STR04,
- **Sonderbau** nach § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA (bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist):
 - Bioraffinerie, alle baulichen Anlagen.

Für die nachfolgenden Gebäude gilt:

- Hauptunterverteilung – zweigeschossiges Gebäude,
- Unterverteilung – zweigeschossiges Gebäude,
- Leitstand – zweigeschossiges Gebäude.

Die übrigen antragsgegenständlichen Gebäude sind eingeschossige Gebäude.

Der Nachweis der Standsicherheit der Gesamtanlage muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein Prüfenieur für Standsicherheit beauftragt worden. Die Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für das Vorhaben insgesamt ist noch nicht abgeschlossen. Die baulichen Anlagen werden entsprechend der Ausführungsplanung zur Revision 3 sukzessive zur Prüfung vorgelegt.

Die Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens nach § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA hat ergeben, dass die Standsicherheit der in der Statik erfassten Bauteile unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 2.2 gegeben ist. Die Prüftätigkeit des Prüfenieurs wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt.

Für die Gebäude (Leitstand 0000CCB-01), welche unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, sind die Nachweise gemäß GEG zu erstellen. Die Nachweise werden bauaufsichtlich nicht geprüft und müssen entsprechend § 18 Abs. 1, 2 BauVorIVO nicht vorgelegt werden.

Die aufschiebende Bedingung unter I Nr. 6 der Teilgenehmigung vom 05.10.2020 (Az: 402.2.4-44008/20/05t1) wurde erfüllt. Die Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche i. S. § 4 Abs. 1 BauO LSA wurde durch Eintragung von Baulasten am 26.01.2021 öffentlich-rechtlich gesichert.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Beauftragung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der Errichtung der Bioraffinerie sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 13 BauO LSA),
- Umwehrungen (§ 37 BauO LSA),
- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA),
- Baubeginn (§ 71 BauO LSA),
- Bauüberwachung (§ 80 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

Der Nachweis zur Einsparung von Energie (GEG) und der Schallschutznachweis werden nicht bauaufsichtlich geprüft und müssen entsprechend § 18 Abs. 1, 2 BauVorlVO nicht vorgelegt werden. Für die Richtigkeit der Berechnung haftet der Nachweisführende.

Für das Vorhaben werden zwei Abweichungen nach § 66 BauO LSA von den Anforderungen der BauO LSA als Erleichterung nach § 50 Satz 3 Nr. 2 und 6 BauO LSA gestattet.

- Abweichung von technischen Baubestimmungen i. S. von § 85a BauO LSA, Abweichung von Nr. 6.2 der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL), von der Fußnote 1) der Tabelle 2, wonach erdgeschossige Gebäude der Sicherheitskategorie K 1 und K 2 eine Breite von nicht mehr als 40 m haben dürfen.

Die Breite der Gebäude C5 Extraktion 3000STR-04 (K 2), Mühle/ Granulation/ Nachtrocknung 5000STR06 (KI), Silo- Lager mit Abfüllung 5000STR-12 (K 1) und Big Bag Lager 5000WFIS-01 (K 1) beträgt jeweils mehr als 40 m.

- Abweichung von § 6 Abs. 1 BauO LSA: „Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen...“ Abweichung von § 6 Abs. 3 BauO LSA: „Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken...“

Die Strukturen 5000STR-05, 5000STR06 und 5000WHS-01 halten die geforderten Abstandsflächen nicht ein.

Die Begrenzung der Breite auf 40 m dient dazu, der Feuerwehr wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Durch die vierseitige Begehbarkeit der Gebäude kann das Schutzziel der Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten dennoch erfüllt werden. Das Schutzziel der Personenrettung ist durch die Überschreitung der zulässigen Breite nicht betroffen. Die Rettungsweglängen werden eingehalten, die anwesenden Personen werden durch die Brandmeldeanlage rechtzeitig alarmiert und können das Gebäude verlassen. Die Strukturen Separation II und Trocknung 5000STR-05, Mühle/ Granulation/ Nachtrocknung 5000STR06 und Big Bag Lager 5000WFIS-01 können auf Grund des Prozessablaufs und Medientransports innerhalb

der Industrieanlage die geforderten Abstandsflächen nicht einhalten. Entsprechend Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht durch die Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB), ist für bauordnungsrechtliche Anforderungen in der Technischen Baubestimmung (hier: MIndBauRL) eine Abweichung nach § 85a Abs. 1 Satz 4 BauO LSA ausgeschlossen. Eine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen kommt i. d. R. nur nach § 66 BauO LSA in Betracht.

Für Sonderbauten i. S. § 2 Abs. 4 BauO LSA kann die Abweichung auch als Erleichterung gemäß § 50 BauO LSA gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Der Standort verfügt über eine leistungsstarke Werkfeuerwehr, welche in kürzester Zeit vor Ort und mit den Gegebenheiten der Anlage vertraut ist. Das bauordnungsrechtliche Schutzziel nach § 3 und § 14 Abs. 1 BauO LSA wird erfüllt. Dies wird im Brandschutzkonzept bestätigt. Einwendungen der zuständigen Brandschutzdienststelle Landkreis Saalekreis liegen nicht vor. Die Bauaufsichtsbehörde kann den beantragten Abweichungen i. S. einer Erleichterung nach § 50 BauO LSA zustimmen.

Es wurde eine weitere Abweichung für die auf den Flurstücken 341 und 343, Flur 5 der Gemarkung Leuna liegenden Abstandsflächen des Horizontalförderer 3000-U-001 beantragt. Über diese Abweichung wurde bereits in der 1. Teilgenehmigung (Bescheid vom 05.10.2020; Az.: 402.2.4-44008/20/05) entschieden.

Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich.

Im vorliegenden Grundbuchblatt 1175 sind die betroffenen Flurstücke der Prozess Unit unter verschiedenen laufenden Nummern registriert. Daher ist die Bildung eines Baugrundstücks i. S. von § 4 Abs. 2 BauO LSA für die beantragte Anlage – Prozess Unit – erforderlich. Die Flurstücke 297, Flur 16 und 325, Flur 5 der Gemarkung Leuna sind am 12.08.2020 durch Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1 und 2 BauO LSA zu einem Baugrundstück i. S. von § 4 Abs. 2 BauO LSA vereinigt worden (Baulastenblatt Nr. 1091 und 1092).

Der Horizontalförderer 3000-U-001 ist eine bauliche Anlage i. S. von § 2 Abs. 1 BauO LSA. Diese bauliche Anlage hat Abstandsflächen i. S. von § 6 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA einzuhalten. Abstandsflächen auf fremden Grundstücken sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA öffentlich-rechtlich zu sichern, sodass sie nicht überbaut werden. Die auf den Flurstücken 341 und 343, Flur 5 der Gemarkung Leuna liegenden Abstandsflächen des Förderers sind am 12.08.2020 durch Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1, 2 BauO LSA öffentlich-rechtlich gesichert worden (Baulastenblatt Nr. 1093 und 1094).

4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht des baulichen und abwehrenden Brandschutzes gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 3 keine Bedenken.

Gemäß § 14 BauO LSA i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Mit der Revision 3 zum Antrag wurde ein angepasstes Brandschutzkonzept BABS 19-019-05A-15, 6. Tektur vom 16.12.2021, vorgelegt. Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. mit § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung des Brandschutzkonzeptes wurde durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde in Anwendung des § 2 Abs. 1 PPVO ein Prüfenieur für Brandschutz beauftragt. Dazu liegt

der Prüfbericht Nr. P0802020-3A vom 07.03.2022 vor. Die den Brandschutz betreffenden geplanten Maßnahmen, die aus den geprüften Bauvorlagen einschließlich des Brandschutzkonzeptes ersichtlich sind, werden grundsätzlich bestätigt. Die 2. Ausfertigung des geprüften Brandschutzkonzeptes BABS 19-019-05A-15, 6. Tektur vom 16.12.2021, einschließlich Prüfbericht Nr. P0802020-3A wurden der Antragstellerin zur Kenntnis übergeben. Die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs für Brandschutz wird mit der Bauüberwachung fortgesetzt.

Der Nachweis des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes erfolgt nach Abschnitt 6 der MIndBauRL. Die Anwendung der MIndBauRL (Stand Mai 2019) i. V. mit § 85a BauO LSA, der Technischen Baubestimmungen (MW TB) i. V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA) ist zutreffend. Folgende Sicherheitskategorien nach MIndBauRL gelten für die Gebäude:

Sicherheitskategorie K 1 (ohne besondere Maßnahmen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung):

- Gebäude der Funktionsgruppe 0000 (ausgenommen Hauptunter- und Unterverteilung 0000SSt-01 und SSt-02),
- Gebäude der Funktionsgruppe 1000 – Chemikalienlager 1000STR05,
- Gebäude der Funktionsgruppe 3000 (ausgenommen C5-Extraktion 3000STR-04),
- Gebäude der Funktionsgruppe 5000 (ausgenommen Mühle/ Granulation/ Nachtrocknung 5000STR-06, Verpackung/ Lager 5000STR-12 und Big Bag Lager 5000WHS-01),
- Gebäude der Funktionsgruppe 6000.

Sicherheitskategorie K 2 (Brandmeldeanlage (BMA)):

- C5 Extraktion 3000STR-04.

Sicherheitskategorie K 3.3 (BMA und Werkfeuerwehr):

- Hauptunterverteilung 0000SSt-01 und Unterverteilung 0000SSt-02,
- Mühle/ Granulation/ Nachtrocknung 5000STR-06, Verpackung/ Lager 5000STR-12 und Big Bag Lager 5000WHS-01.

Die folgenden baulichen Anlagen/ Gebäude sollen mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern ausgestattet werden.

- Leitstand 0000CCB-01 (Alarmierung im Gebäude über BMA), Gebäude Hauptunter- sowie Unterverteilung 0000SSt-01 und SSt-02,
- C5 Extraktion 3000STR-04,
- Mühle/ Granulation/ Nachtrocknung 5000STR-06, Verpackung/ Lager 5000STR-12 und Big Bag Lager 5000WHS-01.

Alle übrigen Gebäude sollen mit nichtautomatischen Brandmeldern ausgerüstet werden. Die Förderanlage 3000-U-001 soll zur Vermeidung einer Brandweiterleitung mit einer halbstationären Löschanlage samt Detektionsmöglichkeit für Brände ausgestattet werden.

Für Industriebauten ist der Löschwasserbedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle unter Berücksichtigung der Flächen der Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Aufgrund der angesetzten brandschutztechnischen Infrastruktur der Brandabschnitte ergibt sich ein Löschwasserbedarf von 96 bis 192 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Der Löschwasserbedarf kann über das Löschwassernetz der InfraLeuna GmbH sichergestellt werden. Dazu soll am Standort eine Löschwasserringleitung für eine Löschwassermenge von 192 m³/h neu verlegt werden. Die Anfahbarkeit durch die Feuerwehr ist bzw. wird über Verkehrswege der Anlage ermöglicht. Die Gebäude der einzelnen Funktionsgruppen sind je nach Lage auf zwei bis vier Seiten erreichbar (fußläufig können alle Gebäude auf vier Seiten erreicht werden).

Gemäß Brandschutzkonzept lagern teilweise wassergefährdende Stoffe.

Bauordnungsrechtlich ist eine Bewertung der Löschwasserrückhaltung auf Grundlage der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL) nicht mehr gegeben, da in MW TB i. V. mit VV TB LSA die LÖRÜRL nicht mehr enthalten und somit keine technische Baubestimmung i. S. § 85a Abs. 1 BauO LSA ist, welche zu beachten ist. Auch die AwSV enthält Regelungen für die Löschwasser-Rückhaltung. Die Anforderungen an die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen sind dort meist deutlich höher und bei der Ausführungsplanung zu beachten.

Die Gebäude Hauptunter- sowie Unterverteilung 0000SSt-01 und SSt-02 werden mit einer halbstationären CO₂- Löschanlage ausgestattet.

Eine Sicherheitsbeleuchtung ist für die elektrischen Betriebsräume sowie die Räume mit haustechnischen Anlagen vorgesehen. Eine Sicherheitsstromversorgung ist vorgesehen für die Brandmeldeanlage, natürliche Rauchabzugsanlagen, Alarmierungsanlage und Sicherheitsbeleuchtung.

Das Brandschutzkonzept BABS 19-019-05A-15, 6. Tektur vom 16.12.2021, ist unter Beachtung der Auflagen unter III Nr. 3 in seiner Gesamtheit umzusetzen.

Gemäß Nr. III.5.3 im Brandschutzkonzept besitzt das Gebäude Mahlung/ Granulation und Sichtung (5000STR-06) keine Produktions- und/ oder Lagerräume. Das Gebäude wurde bezüglich des baulichen Brandschutzes nach Abschnitt 6 MIndBauRL bewertet und ist demzufolge ein Industriebau i. S. Abs. 3.1 MIndBauRL (Nebenbestimmung III Nr. 3.2).

Die Förderanlage der Funktionseinheit 3000 soll mit einem oberen Abschluss (Dach) sowie Außenwänden eingehaust werden. Die bauliche Hülle der Förderanlage (Dach, Wand und Böden) soll aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt werden (Nebenbestimmung III Nr. 3.3).

Die Förderanlage der Funktionseinheit 3000 soll zur Vermeidung einer Brandweiterleitung mit einer halbstationären Löschanlage samt Detektionsmöglichkeit für Brände ausgestattet werden (Nebenbestimmung III Nr. 3.4).

Im Dach der Förderanlage der Funktionseinheit 3000 sind Öffnungen zur Rauchableitung im Dach vorgesehen (Nebenbestimmung III Nr. 3.5).

Unter und neben Infrastruktur- Rohrbrücken dürfen bis zu einem Abstand von 5 m vom Profil der Rohrbrücken weder Behelfsbauten errichtet, Materialien gelagert noch Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Dieses Verbot dient dazu, Personen zu schützen, Brand- und Explosionsgefahren zu vermeiden, Angriffswege zur Brandbekämpfung oder Schadensbegrenzung bei Leckagen sowie Flächen zur Aufstellung von Gerüsten und Hebezeugen zur Schadensbehebung freizuhalten (Nebenbestimmung III Nr. 3.7).

An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 Halbsatz 1 BauO LSA besondere Anforderungen, wie z. B. den Umfang, den Inhalt und die Zahl besonderer Bauvorlagen, insbesondere eines Brandschutzkonzepts nach § 50 Satz 3 Nr. 19 BauO LSA (Nebenbestimmung III Nr. 3.13) oder die Bestellung und Qualifikation des Bauleiters oder der Bauleiterin und der Fachbauleiter oder der Fachbauleiterin nach § 50 Satz 3 Nr. 21 BauO LSA (Nebenbestimmung III Nr. 3.14) gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 4 BauO LSA ist den mit der Überwachung beauftragten Personen jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse und anderer Dokumente zu gewähren (Nebenbestimmung III Nr. 3.16).

4.5 Anlagenbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der Auflagen unter III Nr. 4 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Bioraffinerie.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für den Betrieb der Anlage festgelegten betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Mit der Erstellung eines aktuellen Emissionsquellenplans gem. Nebenbestimmung III Nr. 4.1 soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde die für die Anlagenüberwachung gem. § 52 BImSchG erforderlichen Informationen erhält.

Die Emissionsbegrenzungen für das Abgas der Emissionsquellen gem. Nebenbestimmung III Nr. 4.2.1 entspricht den Anforderungen für organische Stoffe der Nr. 5.2.5 TA Luft.

Die Begrenzung der Emissionen von Gesamtstaub der Emissionsquellen gem. Nebenbestimmung III Nr. 4.2.2 entspricht der Anforderung der Nr. 5.4.4.6a TA Luft für Anlagen zur Herstellung von Industrieruß.

Die unter der Nebenbestimmung III Nr. 4.2.3 formulierte Emissionsbegrenzung für staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II finden ihre Grundlage in Nr. 5.2.2 TA Luft. Hier ist die Massenkonzentration zu begrenzen, da der geforderte Grenzwert für den Massenstrom von 2,5 g/h gemäß Antragsunterlagen nicht eingehalten werden kann. Demnach ist gemäß Nr. 5.1.2 der TA Luft bei Überschreiten des zulässigen Massenstromes die Massenkonzentration zu begrenzen.

Die Emissionsbegrenzung für das Abgas der Emissionsquelle EQ 70.03 gemäß Nebenbestimmung III 4.2.4 entspricht den Anforderungen der Nr. 5.2.4 der TA Luft für gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III. Es erfolgte die Begrenzung der Massenkonzentration, da der Massenstrom an Ammoniak der Gesamtanlage den geforderten Grenzwert gemäß Nr. 5.2.4 der TA Luft von 0,15 kg/h übersteigt.

Die unter der Nebenbestimmung III Nr. 4.2.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen für Schwefel und Stickstoffoxide erfolgen antragsgemäß ergänzend zu den Anforderungen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die Festlegung der über den Stand der Technik hinausgehenden Emissionsbegrenzungen ergehen dabei freiwillig durch die Betreiberin.

In Anwendung von § 12 Abs. 1a BImSchG wurde die Nebenbestimmung III Nr. 4.2.7 zur Verminderung der organischen Fracht aus Prozessabgasen und zur Erhöhung der Ressourceneffizienz als Umsetzung der besten verfügbaren Technik (BVT) 24 des Durchführungsbeschlusses 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den BVT gemäß der IE-Richtlinie in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien notwendig. Mit Beschluss des Bundesrates auf der 992. Sitzung vom 3. Juli 2020 (BR-Plenarprotokoll 992, S. 253, TOP 65) wurde einer allgemeinen Verwaltungsverordnung (BR-Drucksache 243/20) zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses zugestimmt. Entsprechend dieser Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2020 und den Änderungen vom 3.

Juli 2020 sind Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien i. S. der Begriffsbestimmung Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, welche die Stoffe gem. der hier relevanten Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in kontinuierlichen Prozessen mit einer auf die Stoffe bezogenen Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20.000 t/a herstellen. Die Bioraffinerie unterliegt damit dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

Zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist eine Reinigung der Abgase in einer entsprechenden Abgasreinigungsanlage erforderlich, (vgl. Nebenbestimmung III Nr. 4.2.8)

In der Bioraffinerie werden flüssige organische Stoffe gehandhabt, welche den Kriterien unter Nr. 5.2.6 TA Luft unterliegen. Die Maßnahmen zur Minderung diffuser Emissionen gem. den Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.3 finden darin ihre Grundlage.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen der Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.4 basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1 und 5.3.2), den einschlägigen VDI-Vorschriften und der DIN EN 15 259.

Zum Schutz und zur Vorsorge der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden die Ableitbedingungen der beantragten Emissionsquellen auf Basis der Nr. 5.5 TA Luft mit der Nebenbestimmung III Nr. 4.5 festgesetzt.

4.6 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Die Bioraffinerie unterliegt nicht den Regelungen des TEHG.

Das TEHG gilt für die Emission von CO₂ durch Verbrennungseinheiten zur Verbrennung von Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von insgesamt 20 MW oder mehr in einer Anlage, soweit nicht von einer der Nummern 2 bis 33 des Anhangs 1 Teil 2 TEHG erfasst.

In der Bioraffinerie sollen unter anderem Monoethylenglykol (MEG) und 1,2 Monopropylenglykol (1,2 PG) hergestellt werden. MEG und 1,2 PG sind zwar der Stoffgruppe Alkohole (Stoffgruppenschlüssel: 142200) zuzuordnen, es liegt jedoch keine Herstellung organischer Grundchemikalien i. S. des TEHG (Nr. 27 des Anhangs 1, Teil 2) vor, da diese Tätigkeit nur die Herstellung von Alkoholen wie MEG und 1,2 PG aus fossilen Ausgangsstoffen wie Erdöl, das in mit fossilen Brennstoffen befeuerten Öfen gecrackt wird, betrifft. Der Prozess der Herstellung von Alkoholen in der Bioraffinerie erfolgt hingegen ohne Treibhausgasemissionen fossilen Ursprungs. Die einzige Quelle für CO₂-Emissionen der Anlage ist der Co-Katalysator-Rückgewinnungssofen in der Betriebseinheit BE 70, für die aber die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Nr. 2 TEHG vorliegen. Zur Sicherstellung des vorgenannten Sachverhaltes wurde die Nebenbestimmung III 4.2.6 formuliert, in der festgelegt wird, dass, außer für Zwecke der Zünd- und Stützfeuerungen, die zentrale Verbrennungsanlage ausschließlich mit in der Bioraffinerie anfallenden gasförmigen und flüssigen Stoffströmen (Biogas, Biomasse) i. S. von § 2 Abs. 5 Nr. 2 TEHG und Artikels 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a und e der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen betrieben wird.

4.7 Gebietsbezogener Immissionsschutz

Aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb einer Bioraffinerie am Standort Leuna. Auflagen waren nicht erforderlich.

Bereits im Zusammenhang mit den vorangegangenen Teilgenehmigungsanträgen ist festgestellt worden, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von der geplanten Errichtung und dem Betrieb einer Bioraffinerie am Chemiestandort Leuna erheblich nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter zu erwarten sind.

4.8 **Lärmschutz**

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt. Die Genehmigungsfähigkeit der Anlage ist aus lärmschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 5 gegeben.

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Antrages zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage beruht auf den Antragsunterlagen einschließlich der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik vom 27.11.2021 (Bericht-Nr.: 2019-GIP-131_2).

Der Standort der Bioraffinerie befindet sich in der Gemarkung Leuna auf der Fläche J1 und J2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes 8.2. „Industriestandort Leuna Mitte“. Aufgrund der an den umliegenden Immissionsorten bestehenden Vorbelastung durch weitere industrielle Anlagen und einer geplanten weiteren industriellen Entwicklung des Gebietes wurden im Bebauungsplan für die einzelnen Flächen max. zulässige immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel festgesetzt. Dabei fand die gegebene Gemengelage gemäß Nr. 6.7 TA Lärm der unmittelbar an das Industriegebiet angrenzenden schutzbedürftigen Wohnbebauungen in Leuna und Spergau Berücksichtigung. Die durch die Gesamtbelastung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten in Leuna betragen 62,5 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts und an den Immissionsorten in Spergau 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Ausgehend von einer der Bioraffinerie zuzurechnenden Fläche von insgesamt 124.242 m² wurden aus den im Bebauungsplan festgesetzten Kontingenten für die umliegenden Immissionsorte die max. zulässigen Immissionsrichtwertanteile ermittelt. Bei Einhaltung der Immissionsrichtwertanteile kann die gesonderte Betrachtung der Vorbelastung gem. Nr. 3.2.1 Abs. 6 TA Lärm entfallen.

In der Schallimmissionsprognose der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer vom 27.11.2021 (Bericht-Nr.: 2019-GIP-131_2) wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen beim Betrieb der Anlage nachvollziehbar dargestellt. Das Gutachten weist die Geräuschimmissionen der Anlage an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen Spergau, Leuna sowie an benachbarten Bürogebäuden im Industriegebiet aus. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Zusatzbelastung der Anlage keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen i. S. der TA Lärm hervorruft und die Anforderungen der Bebauungsplanung erfüllt werden.

Von den untersuchten zehn Immissionsorten befinden sich nur die Wohnnutzungen Leuna, Spergauer Straße, in der Nachtzeit im Einwirkungsbereich der Anlage. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen, verursacht durch die Bioraffinerie, liegen am maßgeblichen Immissionsort (IO 7.4) Leuna, Spergauer Str. 55, bei 42,3 dB(A) in der Nacht. Die sich aus der Kontingentierung des Bebauungsplanes ergebenden max. zulässigen Immissionsrichtwertanteile von 42,9 dB(A) nachts am IO 7.4 werden eingehalten. Eine weitere Betrachtung der Vorbelastung ist damit nicht erforderlich.

Die Zusatzbelastung der Anlage unterschreitet auch die durch die Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der Gemengelage zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in der kritischen Nachtzeit um mindestens 6,7 dB(A).

Des Weiteren ergaben die durchgeführten schalltechnischen Berechnungen, dass die zu erwartenden Spitzenpegel die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte für Einzelereignisse einhalten.

Gemäß den Nrn. 2.5 und 3.1b TA Lärm ist die Anlage entsprechend dem Stand der Technik zu betreiben.

Die Betrachtung der Geräusche des An- und Abfahrverkehrs der Anlage auf öffentlichen Verkehrsflächen gemäß Nr. 7.4 TA Lärm führt zu dem Ergebnis, dass es bereits im Industriegebiet zu einer Vermischung des Fahrverkehrs mit dem übrigen Verkehr kommt. Maßnahmen organisatorischer Art nach Nr. 7.4 der TA Lärm sind damit nicht erforderlich

Mit den in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen an den Betrieb der Anlage, d. h. bei Umsetzung des schalltechnischen Konzeptes der Fa. Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, wird gewährleistet, dass die Vorgaben aus dem Bebauungsplan erfüllt werden und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ausgehend von der gesamten Gewerbe-/ Industriegebietsfläche gewährleistet ist.

Die Begrenzung der o.g. Fahrbewegungen auf die Tagzeit ist erforderlich, um die Einhaltung, der für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengeren Richtwerte gemäß TA Lärm und der schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes 8.2. „Industriestandort Leuna Mitte“ der Stadt Leuna zu gewährleisten.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 27.11.2021 berücksichtigt sowohl für die LKW-Transporte auf dem Betriebsgelände als auch für die innerbetrieblichen Transporte mit Gabelstapler (BE 10) und Radlader (BE 30) ausschließlich Einwirkzeiten zwischen 06.00 und 22.00 Uhr. Der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile und der Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nur unter der Bedingung erbracht, dass diese Transporte ausschließlich im Tagzeitraum zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erfolgen. Transportbewegungen in der Nachtzeit waren nicht Antragsgegenstand.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer vom 27.11.2021, Bericht- Nr.: 2019-GIP-131_2, ermittelt für die Nachtzeit als maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage die Wohnbebauung Leuna, Spergauer Str. 55. Der prognostizierte, die Geräuschimmissionssituation bestimmende Immissionsanteil der Anlage beträgt in der Nachtzeit 42,3 dB(A). Aufgrund der fast vollständigen Ausschöpfung des lt. Bebauungsplanung zulässigen Immissionsrichtwertanteiles von 42,9 dB(A) nachts, der Vielzahl relevanter Schallquellen und der damit verbundenen Unwägbarkeiten bei der Prognose der Geräuschimmissionen der Anlage ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen baulichen Umsetzung des Vorhabens durch eine Nachweismessung erforderlich. Wenn Messungen an maßgeblichen Immissionsorten nicht möglich sind, können gemäß Nr. A.3.1 TA Lärm die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren ermittelt werden.

4.9 Störfallvorsorge

Dem Vorhaben wird aus Sicht der Störfallvorsorge unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 6 zugestimmt.

Die Anlagen und Einrichtungen der Bioraffinerie der UPM Biochemicals GmbH am Standort Leuna bilden aufgrund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zuzuordnen ist und demnach deren Anwendungsbereich unterliegt.

Die sicherheitstechnische Prüfung gemäß § 29a BImSchG (Nebenbestimmungen unter III Nr. 6) wurde im Rahmen der behördlichen Ermessensentscheidung angeordnet, um festzustellen, ob der Schutz vor Gefahren für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch die

Beschaffenheit oder die Betriebsweise der Anlage oder durch mögliche nicht bestimmungsgemäße Ereignisabläufe gewährleistet ist.

4.10 Arbeitsschutz

Dem Vorhaben wird aus Sicht der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 zugestimmt.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (GA Süd) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Süd stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmung unter Abschnitt III Nr. 7 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der fortschreitenden Errichtungsmaßnahmen und des späteren Betriebes ausreichend geschützt werden. Die ArbStättV regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe (z. B. Additiv (akut toxisch)) und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter III Nr. 7 auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung

und

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anh. Nr. 1.8 – Verkehrswege,
- Anh. Nr. 2.1 – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen,
- Anh. Nr. 2.3 – Fluchtwege und Notausgänge,
- Anh. Nr. 3.4 – Beleuchtung und Sichtverbindung

sowie

- § 7 LärmVibrationsArbSchV – Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition

und

- § 4 ArbMedVV – Pflichtvorsorge

sowie

- § 8 GefStoffV – Allgemeine Schutzmaßnahmen,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.11 Gewässerschutz

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes bestehen unter Berücksichtigung der Auflagen unter III Nr. 8 keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten 4. Teilgenehmigung.

Wassergefährdende Stoffe

In der beantragten Anlage kommen neben nicht wassergefährdenden Stoffen diverse feste und flüssige Stoffe der Wassergefährdungsklassen 1 und 2 zum Einsatz. Einziger in die WGK 3 eingestuft Stoff ist ein Formaldehyd. Die in den Antragsunterlagen, Revision 3, Kapitel 6 vorgenommene Zuordnung der einzelnen Teilanlagen in Gefährdungspotenziale gemäß § 39 Abs. 1 AwSV wird seitens der Wasserbehörde bestätigt. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV sowie der besonderen Anforderungen gemäß Kapitel 3 Abschnitt 2 AwSV wurde in den Antragsunterlagen plausibel dargelegt. Bei den geplanten Rohrleitungen finden die Anforderungen gemäß § 21 AwSV Berücksichtigung.

Die Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter III Nr. 8 betreffen nunmehr den Betrieb der Anlage. Sie sind geeignet, nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf Gewässer zu verhindern bzw. zu vermeiden.

Die Auflage unter III Nr. 8.1.1 basiert auf § 46 Abs. 1 AwSV, wo die grundsätzliche Pflicht zur Eigenüberwachung der Anlagen festgelegt wird. Ein Überwachungsintervall von maximal einem Monat ist aufgrund der Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen sowie für die augenscheinliche Wahrnehmung von Schäden angemessen und entspricht auch den Festlegungen für sonstige gleichartige Anlagen. Regelungen zur Überwachung in den Zulassungen der einzelnen Anlagenteile betreffen den konkreten Einzelfall und sind deshalb vorrangig anzuwenden.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 8.1.2 wurde in Abstimmung mit der Antragstellerin erteilt (Anschreiben zur Revision 3a, Ziffer 3). Gemäß § 17 AwSV müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Durch die Verwendung von zugelassenen Bauteilen und Materialien und die Einhaltung der in den Zulassungen enthaltenen Regelungen wird die Umsetzung dieser Anforderungen sichergestellt. Die Antragstellerin sicherte die Verwendung dementsprechender Bauteile zu. Aufgrund noch nicht vorliegender Apparatedokumentationen konnten die erforderlichen Nachweise auch im Rahmen der überarbeiteten Antragsunterlagen noch nicht vorgelegt werden. Mit dem geforderten Nachweis gegenüber dem Sachverständigen soll die Verwendung geeigneter Bauteile sichergestellt werden.

Das Anlagenkataster (mit gegenüber den Vorgaben der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV reduziertem Umfang) soll der Wasserbehörde mit vertretbarem Aufwand einen Abgleich beziehungsweise eine Überprüfung ermöglichen, ob die AwSV- Anlagen antragsgemäß errichtet und entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV durch Sachverständige geprüft wurden. Die eindeutige Zuordnung von bei der Wasserbehörde eingehenden Prüfberichten sowie die Überwachung der fristgerechten Beseitigung von festgestellten Mängeln kann mit Hilfe des Anlagenkatasters sichergestellt werden (Nebenbestimmung III Nr. 8.1.3).

Gemäß § 46 Abs. 2 i. V. mit Anlage 5 AwSV sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich zugehöriger Rohrleitungen vor ihrer Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend nach jeweils fünf Jahren sowie bei Stilllegung durch einen nach § 53 AwSV bestellten Sachverständigen prüfen zu lassen (Nebenbestimmung III Nr. 8.1.4).

Indirekteinleitung

Die Indirekteinleitergenehmigungen zur Einleitung von aeroben und anaerobem Prozessabwasser zur Behandlung in der ZAB der InfraLeuna GmbH gem. § 58 Abs. 1 i. V. mit § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV sowie § 1 IndEinVO werden erteilt.

Für das Einleiten des Abwassers in die ZAB der InfraLeuna GmbH ist nach § 58 Abs. 1 i. V. m. § 59 Abs. 1 WHG und der AbwV eine Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 1 WHG eingehalten werden und die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung § 58 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht gefährdet wird.

Im Zuge des Herstellungsprozesses fallen anaerobe (AW 01) und aerobe Abwässer (AW 02) an.

Aerobes Abwasser

Mit Schreiben vom 04.11.2021 beantragte die UPM Biochemicals GmbH die Erteilung der Genehmigung für die Indirekteinleitung von aerobem Prozessabwasser aus der Bioraffinerie mittels Druckrohrleitung in die Aerobie der ZAB der InfraLeuna GmbH.

Das aerobe Abwasser (AW 02) aus verschiedenen Anlagenteilen setzt sich aus zahlreichen Teilströmen zusammen. Es handelt sich im Wesentlichen um:

- Abwässer aus der offenen Entwässerung (BE 10 – Lager-, Ver- und Entladeanlagen einschließlich Chemikalien- Lagergebäude),
- Abwässer aus der Holzschnitzelwäsche (BE 30 – Gewinnung von Zuckern und Lignin),
- Abwasser Abgaswäscher 3081501 (BE 30),
- CIP- Abwässer (BE 30, BE 50, BE 60),
- Offspec- Zuckerwässer (BE 30),
- Abwässer aus der Filterwäsche (BE 30),
- Abwässer aus Filterpressen 50PK2421/41 (BE 50 – Lignin-Verarbeitung),
- Trocknungsabwässer 50PK3011 (BE 50),
- Überschussabwasser aus Wassersystem (BE 50),
- Abwasser aus Entfärbungskolonnen (BE 60 – Glukose- Vorbehandlung),
- Regenerationsabwässer (BE 60),
- Abwässer aus der Chromatographie (BE 60),
- Abwässer aus Reinigung von Tanks und Apparaten (BE 60),
- Abwässer aus Aktivkohlewechsel (BE 60),
- Abwasser aus Harzwäsche (BE 70 – Reaktion und Destillation),
- Abwässer aus der Katalysator- Aktivierung (BE 70),
- Abwasser aus der Verbrennungsanlage 70F4101 (BE 70),
- Überschuss Destillationsabwasser (BE 70),
- Abwasser aus der Co- Katalysator- Reinigung (BE 70).

Das aerobe Abwasser (AW 02) wird in den Prozessabwassertanks 10TK5013A/B (je 273 m³) gesammelt, gleichmäßig, bei Bedarf im Hinblick auf den pH- Wert eingestellt und anschließend direkt, ohne weitere Vorbehandlung, über eine Druckrohrleitung in die Aerobie der ZAB geleitet.

Das in der Bioraffinerie eingesetzte Stammholz von gesunden Buchen weist je nach Bodenzusammensetzung und Wuchsort der Bäume stark variierende Schadstoffkonzentrationen, hauptsächlich Schwermetalle, auf. Es handelt es sich v. a. um Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Zink und Zinn.

Während der Holzaufbereitung in der Bioraffinerie können geringe Konzentrationen dieser Schwermetalle prozessbedingt ausgewaschen werden und auf diesem Weg in die Prozessabwasserströme gelangen.

Die Abwässer sind entsprechend ihrer Herkunft aus der Bioraffinerie dem Anh. 22 AbwV – Chemische Industrie – zuzuordnen.

In den eingereichten Unterlagen wurde hinreichend dokumentiert, dass die für den Gewässerschutz erforderlichen technischen Einrichtungen vorgesehen sind und die allgemeinen Anforderungen gem. § 3 AbwV eingehalten werden, indem keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert werden, keine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Abwassers stattfindet und der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Die Beteiligung des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde und zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Industriestandort Leuna sowie der InfraLeuna GmbH als Betreiberin der Abwasseranlage und Abwasserbeseitigungspflichtige ergab, dass eine Beeinträchtigung der Direkteinleitung nicht zu erwarten ist. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Einleitbedingungen unter I Nr. 9.

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG wurde die Antragstellerin am 04.11.2022 zum Bescheidentwurfteil „Indirekteinleitergenehmigung“ angehört. Mit Stellungnahme vom 01.12.2022 stimmte die Antragstellerin diesem Teil in dieser Form zu.

Aus § 58 Abs. 4 WHG ergibt sich die Anordnung des Widerrufsverbots. Demnach kann eine Genehmigung auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Im Hinblick auf die stetige technische Weiterentwicklung (Stand der Technik) und zukünftig im Einzelnen noch nicht abzusehenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Zustand des aufnehmenden Vorfluters (hier: Saale) wurde von diesem Instrument Gebrauch gemacht.

Die Abwassermengen unter I Nr. 9 „Umfang der Einleitung“ wurden antragsgemäß genehmigt.

Auf Grundlage des Anhangs 22 der AbwV werden an das Abwasser Anforderungen gestellt. Für das Abwasser sind mit Teil B des Anhangs 22 allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festgelegt.

Laut Teil D des Anhangs 22 AbwV sind Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser zu stellen. Es gelten die Konzentrationswerte nach Spalte II, da die Abwasserströme nicht aus der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung der aufgeführten Stoffe hervorgehen. Als wesentliche AOX- Quelle werden Ionenaustauscherharze in der Betriebseinheit 60 (SE 6016/6017) angegeben. Da keine gezielten Maßnahmen zur AOX- Elimination durchgeführt werden, gilt der Überwachungswert für den AOX nach Teil D Abs. 2 Satz 4 Nr. 8 AbwV. Die zugrundeliegenden Deklarationsanalysen der Abwässer stammen aus Versuchen im Labor- und Technikumsmaßstab. Sie zeigen demnach lediglich Momentaufnahmen eines Modellabwassers für mögliche Schwermetallbelastungen in den Abwasserströmen und sollen Maximalwerte darstellen. Anhand von Berechnungen wurde ermittelt, dass ca. 30 % der Schwermetalle in das Abwasser gelangen. Da die Originalabwasserströme erst nach Erreichen eines stabilen Dauerbetriebs der Anlage vorliegen können, wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das aerobe Abwasser eine solche Qualität haben wird, dass es ohne Probleme in der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH behandelt werden kann. Der entsprechende Nachweis zum biologischen Abbau des aeroben Abwassers und damit der Frachtminderung nach Nr. 407 der Anlage zu § 4 der AbwV konnte jedoch bisher nicht vorgelegt werden. Infolgedessen wird die Indirekteinleitergenehmigung antragsgemäß unter der aufschiebenden Bedingung unter I Nr. 10 erteilt.

Gemäß § 58 Absatz 4 i. V. mit § 13 Absatz 1 WHG kann die Indirekteinleitergenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die gewährleistet wird, dass nachteilige Wirkungen für andere vermieden oder ausgeglichen werden. Durch die Nebenbestimmungen soll ein indirekter Gewässerschutz erreicht werden.

Das Vorliegen des Frachtminderungsnachweises (Anhang 22 Teil D Absatz 4 AbwV) bildet die unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung und somit die Grundlage der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 22 der AbwV. Da dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Erteilung noch nicht vorgelegt werden konnte, ergeht die Indirekteinleitergenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der beantragte Benutzungsumfang erst vollumfänglich ausgeschöpft werden kann, nachdem dieser Nachweis vorgelegt und bestätigt wurde. Insbesondere für die Inbetriebnahmephase, welche mit 12 bis 24 Monaten beziffert wurde, soll der Betreiberin so die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der rechtlichen und technischen Voraussetzungen das anfallende Abwasser zur ZAB abzugeben. Solange, der Nachweis nicht erbracht werden kann, ist darum die Indirekteinleitung hinsichtlich der TOC- Restfracht von 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes zu beschränken (unter I Nr. 10).

Die Pflicht zur Selbstüberwachung gemäß Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2.1.1 besteht auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 WHG i. V. mit § 82 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA). Die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung des eingeleiteten Abwassers einschließlich der Methode und Häufigkeit der Messung sowie des Bewertungsverfahrens und die Verpflichtung, Daten vorzulegen, die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis erforderlich sind, finden ihren Ursprung in der SÜVO. Als Betreiberin einer Abwasseranlage sind Sie gemäß § 1 SÜVO zur Selbstüberwachung verpflichtet. Insbesondere die Methoden und die Häufigkeit der Selbstüberwachung sind der Anlage 2 der SÜVO zu entnehmen. Die Führung des Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 3 SÜVO. Das unter Nebenbestimmung III Nr. 8.2.1.1 angeordnete Messprogramm soll Klarheit über die Gesamtheit der potentiellen Frachteinträge in das Prozessabwasser schaffen. Die Befristung der Maßnahme wird als geeignet erachtet um, innerhalb des Zeitraums der Inbetriebnahmephase bis zum Erreichen des stabilen Dauerbetriebs, genauer charakterisieren zu können, welche konkreten Abwasserteilströme hinsichtlich der Frachten im Prozessabwasser maßgeblich sind und inwieweit eine gezielte Abwasservorbehandlung einzelner Teilströme zur Frachtenreduzierung effektiv umsetzbar ist.

Die Einrichtung der Probenahmestelle (Nebenbestimmung III Nr. 8.2.1.2) ergibt sich aus § 82 WG LSA i. V. mit § 2 Absatz 4 SÜVO. Die Behörde kann gemäß § 82 Abs. 2 WG LSA die Einrichtungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind. Gemäß § 2 Abs. 4 SÜVO sind die Proben für die Selbstüberwachung und die Proben für die behördliche Überwachung an den gleichen Stellen zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.2.1.3 und Nr. 8.2.1.4 zum Erstellen einer Betriebsvorschrift für das Anlagenpersonal und zu den Anzeigepflichten wurden erlassen, um:

- kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen zu reagieren und die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend reagieren zu können,
- Beeinträchtigungen der nachgeordneten Abwasserbehandlungsanlage und des Einleitgewässers zu verhindern oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus können sich die zum Einsatz kommenden Hilfsmittel unmittelbar auf die Abwasserinhaltsstoffe auswirken. Darum kann ein Wechsel von Produkten Änderungen von Anforderungen gemäß Abwasserordnung nach sich ziehen und ist damit gleichermaßen anzeigepflichtig.

Anaerobes Abwasser

Mit Schreiben vom 04.11.2021 beantragte die UPM Biochemicals GmbH die Erteilung der Genehmigung für die Indirekteinleitung von anaerobem Prozessabwasser aus der Bioraffinerie mittels Druckrohrleitung zur Vorbehandlung in die Anaerobie und danach weiter in die Aerobie der ZAB der InfraLeuna GmbH.

Das anaerobe Abwasser (AW 01) aus verschiedenen Anlagenteilen wird im Prozessabwassertank 10TK5003 (170 m³) gesammelt, vergleichmäßig und bei Bedarf im Hinblick auf den pH- Wert eingestellt. Es setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Teilströmen zusammen:

- nicht wiederverwendbare Kondensate aus der SE 3010 und SE 3025 (BE 30),
- Abwasser aus der Regeneration der Ionenaustauscher, 60C1710/11/20/21/30/31 (BE 60),
- Prozessabwasserüberschuss aus dem Sammel tank 70TK1109 (BE 70),
- Prozessabwasser aus dem Kolonnensumpf 70E7731 (BE 70).

Das anaerobe Abwasser besteht zu mindestens 80 % aus Kondensat, welches zu ca. 88 % biologisch abbaubar ist. Lediglich ein Teilstrom fällt diskontinuierlich an.

Außerdem kann dem Tank 10TK5003 das im Tank 10TK5063 gesammelte Abwasser aus der Harzbehandlung (BE 70, 70PK3601) und Reinwasser aus dem Tank 10TK5001 zugeführt werden.

Das im Tank 10TK5003 gesammelte anaerobe Abwasser (AW 01) wird direkt, ohne weitere Vorbehandlung, über eine Druckrohrleitung in die anaerobe Vorbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH abgeleitet, dort anforderungsgerecht behandelt und anschließend der Aerobie der ZAB der InfraLeuna GmbH zugeführt.

Das in der Bioraffinerie eingesetzte Stammholz von gesunden Buchen weist, je nach Bodenzusammensetzung und Wuchsort der Bäume, stark variierende Schadstoffkonzentrationen, hauptsächlich Schwermetalle, auf. Es handelt es sich v. a. um Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Zink und Zinn.

Während der Holzaufbereitung in der Bioraffinerie können geringe Konzentrationen dieser Schwermetalle prozessbedingt ausgewaschen werden und auf diesem Weg in die Prozessabwasserströme gelangen.

Die Abwässer sind, entsprechend ihrer Herkunft aus der Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln dem Anh. 22 AbwV – Chemische Industrie – zuzuordnen.

In den eingereichten Unterlagen wurde hinreichend dokumentiert, dass die für den Gewässerschutz erforderlichen technischen Einrichtungen vorgesehen sind und die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV eingehalten werden, indem keine Umweltbelastungen in andere Umweltmedien verlagert werden, keine unzulässige Verdünnung oder Vermischung des Abwassers stattfindet und der Wasserverbrauch auf ein Mindestmaß reduziert wird.

Die Beteiligung des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde und zuständige Behörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Industriestandort Leuna sowie der InfraLeuna GmbH als Betreiberin der Abwasseranlage und Abwasserbeseitigungspflichtige ergab, dass eine Beeinträchtigung der Direkteinleitung nicht zu erwarten ist. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der Einleitbedingungen unter I Nr. 11.

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG wurde die Antragstellerin am 04.11.2022 zum Bescheidentwurfteil „Indirekteinleitergenehmigung“ angehört. Mit Stellungnahme vom 01.12.2022 stimmte die Antragstellerin diesem Teil in dieser Form zu.

Aus § 58 Abs. 4 WHG ergibt sich die Anordnung des Widerrufsverbots. Demnach kann eine Genehmigung auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Im Hinblick auf die stetige technische Weiterentwicklung (Stand der Technik) und zukünftig im Einzelnen noch nicht abzusehenden Anforderungen im Zusammenhang mit dem Zustand des aufnehmenden Vorfluters (hier: Saale) wurde von diesem Instrument Gebrauch gemacht.

Die Abwassermengen unter I Nr. 11 „Umfang der Einleitung“ wurden antragsgemäß genehmigt.

Auf Grundlage des Anh. 22 AbwV werden an das Abwasser Anforderungen gestellt. Für das Abwasser sind mit Teil B des Anh. 22 allgemeine Anforderungen an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers festgelegt.

Laut Teil D des Anh. 22 AbwV sind Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung mit anderem Abwasser zu stellen. Es gelten die Konzentrationswerte nach der Spalte II, da die Abwasserströme nicht aus der Herstellung, Weiterverarbeitung oder Anwendung der aufgeführten Stoffe hervorgehen. Als wesentliche AOX-Quelle werden Ionenaustauscherharze in der Betriebseinheit 60 (SE 6016/6017) angegeben. Da keine gezielten Maßnahmen zur AOX-Elimination durchgeführt werden, gilt der Überwachungswert für den AOX nach Teil D Abs. 2 Satz 4 Nr. 8 AbwV. Die zugrundeliegenden Deklarationsanalysen der Abwässer stammen aus Versuchen im Labor- und Technikumsmaßstab. Sie zeigen demnach lediglich Momentaufnahmen eines Modellabwassers für mögliche Schwermetallbelastungen in den Abwasserströmen und sollen Maximalwerte darstellen. Anhand von Berechnungen wurde ermittelt, dass ca. 30 % der Schwermetalle in das Abwasser gelangen. Das anaerobe Abwasser besteht zu mindestens 80 % aus Kondensat, welches zu ca. 88 % biologisch abbaubar ist. Lediglich ein Teilstrom fällt diskontinuierlich an. Da die Originalabwasserströme erst nach Erreichen eines stabilen Dauerbetriebs der Anlage vorliegen können, wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass das anaerobe Abwasser eine solche Qualität haben wird, dass es ohne Probleme in der zentralen Abwasserbehandlungsanlage der InfraLeuna GmbH behandelt werden kann. Der entsprechende Nachweis zum biologischen Abbau des anaeroben Abwassers und damit der Nachweis der Frachtminderung nach Nr. 407 der Anlage zu § 4 der AbwV konnte jedoch bisher nicht vorgelegt werden. Infolgedessen wird die Indirekt-einleitergenehmigung antragsgemäß unter der aufschiebenden Bedingung unter I Nr. 12 erteilt.

Gemäß § 58 Abs. 4 i. V. mit § 13 Absatz 1 WHG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die gewährleistet wird, dass nachteilige Wirkungen für andere vermieden oder ausgeglichen werden. Durch die Nebenbestimmungen soll ein indirekter Gewässerschutz erreicht werden.

Das Vorliegen des Frachtminderungsnachweises (Anh. 22 Teil D Abs. 4 AbwV) bildet die unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung und somit die Grundlage der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 22 der AbwV. Da dieser Nachweis zum Zeitpunkt der Erteilung noch nicht vorgelegt werden konnte, ergeht die Indirekt-einleitergenehmigung unter der aufschiebenden Bedingung, dass der beantragte Benutzungsumfang erst vollumfänglich ausgeschöpft werden kann, nachdem dieser Nachweis vorgelegt und bestätigt wurde. Insbesondere für die Inbetriebnahmephase, welche mit 12 bis 24 Monaten beziffert wurde, soll der Betreiberin so die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb der rechtlichen und technischen Voraussetzungen das anfallende Abwasser zur ZAB abzugeben. Solange, der Nachweis nicht erbracht werden kann, ist darum die Indirekt-einleitung hinsichtlich der TOC-Restfracht von 20 kg je Tag, 300 kg je Jahr oder 1 kg je Tonne Produktionskapazität des organischen Zielproduktes zu beschränken (unter I Nr. 12).

Die Pflicht zur Selbstüberwachung gemäß Nebenbestimmung unter III Nr. 8.2.2.1 besteht auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 WHG i. V. mit § 82 WG LSA. Die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung des eingeleiteten Abwassers einschließlich der Methode und Häufigkeit der Messung sowie des Bewertungsverfahrens und die Verpflichtung, Daten vorzulegen,

die für die Prüfung der Einhaltung der Erlaubnis erforderlich sind, finden ihren Ursprung in der SÜVO. Als Betreiberin einer Abwasseranlage sind Sie gemäß § 1 SÜVO zur Selbstüberwachung verpflichtet. Insbesondere die Methoden und die Häufigkeit der Selbstüberwachung sind der Anlage 2 der SÜVO zu entnehmen. Die Führung des Betriebstagebuchs ergibt sich aus § 3 SÜVO. Das unter Nebenbestimmung III Nr. 8.2.2.1 angeordnete Messprogramm soll Klarheit über die Gesamtheit der potentiellen Frachteinträge in das Prozessabwasser schaffen. Die Befristung der Maßnahme wird als geeignet erachtet um, innerhalb des Zeitraums der Inbetriebnahmephase bis zum Erreichen des stabilen Dauerbetriebs, genauer charakterisieren zu können, welche konkreten Abwasserteilströme hinsichtlich der Frachten im Prozessabwasser maßgeblich sind und inwieweit eine gezielte Abwasservorbehandlung einzelner Teilströme zur Frachtenreduzierung effektiv umsetzbar ist.

Die Einrichtung der Probenahmestelle (Nebenbestimmung III Nr. 8.2.2.2) ergibt sich aus § 82 WG LSA i. V. mit § 2 Absatz 4 SÜVO. Die Behörde kann gemäß § 82 Absatz 2 WG LSA die Einrichtungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind. Gemäß § 2 Abs. 4 SÜVO sind die Proben für die Selbstüberwachung und die Proben für die behördliche Überwachung an den gleichen Stellen zu entnehmen.

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 8.2.2.3 und Nr. 8.2.2.4 zum Erstellen einer Betriebsvorschrift für das Anlagenpersonal und zu den Anzeigepflichten wurden erlassen, um:

- kurzfristig auf eventuelle Betriebsstörungen zu reagieren und die Einleitung von ungenügend gereinigtem Abwasser zu verhindern bzw. auf bereits eingetretene Störungen, die nachteilige Auswirkungen haben können, entsprechend reagieren zu können,
- Beeinträchtigungen der nachgeordneten Abwasserbehandlungsanlage und des Einleitgewässers zu verhindern oder zumindest so gering wie möglich zu halten.

Darüber hinaus können sich die zum Einsatz kommenden Hilfsmittel unmittelbar auf die Abwasserinhaltsstoffe auswirken. Darum kann ein Wechsel von Produkten Änderungen von Anforderungen gemäß Abwasserverordnung nach sich ziehen und ist damit gleichermaßen anzeigepflichtig.

4.12 Bodenschutz und Abfallrecht

Hinsichtlich der Belange des Bodenschutzes und Abfallrechts bestehen unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 9 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Bioraffinerie am Standort Leuna.

Die UPM Biochemicals GmbH ist gemäß § 3 Abs. 8 KrWG Erzeuger von Abfällen. Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiberin) hat gem. den §§ 7 und 15 KrWG eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß der AVV. Auf der Grundlage § 1 Nr. 1 und 2 AVV ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. In § 2 AVV ist geregelt, wie die Abfallschlüssel zu bestimmen sind. Die Zuordnung zu den Abfallarten erfolgt unter den im Abfallverzeichnis vorgegebenen Kapiteln und Gruppen (vierstellige Kapitelüberschrift). Innerhalb einer Gruppe ist die speziellere vor der allgemeineren Abfallart maßgebend. Die vollständige Zuordnung der einzelnen Fraktionen ergibt sich aus den Einzelaufschlüsselungen in dem Kapitel unter Anwendung der AVV für die in der Anlage entstehenden Abfälle (Nebenbestimmung III Nr. 9.1).

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2 der Abschnitte 1 bis 3 KrWG zu erfolgen. Danach sind Abfälle gemäß den §§ 7 und 15 KrWG getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Anlagenbetreiberin ist gemäß § 13 KrWG i. V. mit

§ 5 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, verwertet oder beseitigt werden (Nebenbestimmung III Nr. 9.2).

Die aus der benachbarten Zerkleinerungsanlage ankommenden Holzhackschnitzel werden in der BE 30 – Hackschnitzelwäsche – in einer ersten Stufe mit Wasser gewaschen und über einen Abscheider (30S1102) von möglichen Fremdstoffen getrennt. Bei den Fremdstoffen handelt es sich voraussichtlich um Sande, Splitt und Metalle. Das Wasser aus der Entwässerungsstrecke, das noch gewaschene Sande, Splitt und Holzpartikel enthält, wird einem Absetzbehälter zugeführt, der zur Entfernung der vorgenannten Partikel aus dem Prozesswasser dient. Die abgetrennten Feststoffe gelangen ebenfalls in den Container 30X1421. Der zu beurteilende Abfall hat damit zwei Anfallstellen

Die Zuordnung der in Rede stehenden Abfälle erfolgte antragsgemäß unter der Abfallschlüssel- Nr. ASN_{AVV} 19 12 09. Diese Zuordnung geht in der Sache vorerst fehl. Ausgehend davon, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die tatsächliche Zusammensetzung der anfallenden Abfälle nicht zu beurteilen ist, bittet die Antragstellerin um den vorläufigen Behalt der Abfallschlüssel- Nr. mit dem Vermerk des noch nicht festgelegten Entsorgungsweges. Im Einvernehmen mit der Antragstellerin und der zuständigen Abfallbehörde wurden folgende Handhabung abgestimmt:

Voraussichtlich fallen monatlich 15 t der in Rede stehenden Abfälle an. Die Lagerung erfolgt an der Abwurfstelle der Fördereinrichtung im Container (30X1421). In der Phase der Inbetriebnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass der Container (nach der Befüllung) auf dem Betriebsgelände vorerst verbleibt. Nach Kenntnis der konkreten Inhaltsstoffe und Prüfung möglicher Entsorgungswege wird in gemeinsamer Abstimmung über den Verbleib der Abfälle entschieden. Auf Grund der geringen Mengen kann möglicherweise eine Containereinheit im Austausch zur zukünftigen Entsorgungsanlage genutzt werden. Der Antragsteller gewährleistet eine entsprechende Lagermöglichkeit. Damit sind eine erste Beprobung nach der Inbetriebnahme und die Findung eines ordnungsgemäßen Entsorgungsweges umsetzbar. Die anfallenden Abfälle in der BE 30 (30X1421) sind mit der Inbetriebnahme der Anlage zu analysieren. Der Analyseumfang wird nach der ersten Abfallcharge abgestimmt bzw. festgelegt. In Abhängigkeit der Auswertung der Untersuchungsergebnisse wird über den weiteren Untersuchungsrhythmus durch die untere Abfallbehörde entschieden (Nebenbestimmung III Nr. 9.3).

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 9.4 zur elektronischen Nachweisführung über die ordnungsgemäße Entsorgung der nicht vermeidbaren und gefährlichen Abfälle basiert auf den §§ 53 – 55 KrWG i. V. mit den §§ 9 und 17 ff Nachweisverordnung (NachwV).

Die Auflage unter III Nr. 9.5 ergibt sich aus den §§ 53 – 55 KrWG i. V. mit § 1 Abs. 1 Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV). Mit der Beförderung von gefährlichen Abfällen wird i. d. R. ein geeignetes Transportunternehmen beauftragt. Die Betreiberin hat dafür Sorge zu tragen, dass das beauftragte Unternehmen dazu befähigt ist.

Um sicherzustellen, dass die Überwachung auf Grund der Kenntnisse des tatsächlichen Betriebsgeschehens durchgeführt werden kann, sind entsprechende Informationen, hier in Form eines Jahresberichtes, erforderlich (Nebenbestimmung III Nr. 9.6). Gemäß § 47 KrWG hat der Erzeuger von Abfällen Auskunft i. S. des Gesetzes zu erteilen. Die Forderungen ergeben sich gemäß § 49 KrWG i. V. mit § 24 Abs. 5 und 6 NachwV. Die Anlage unterliegt der IE-Richtlinie und unterliegt damit einer systematischen Beurteilung von Umweltrisiken. Zur Beurteilung der Risikostufe und dem Überwachungsintervall ist der tatsächliche Anfall von Abfällen durch den Anlagenbetreiber vorzulegen.

Antragsgemäß fallen prozessbedingt jährlich ca. 200 t gefährliche Abfälle an. Gemäß § 2 Nr. 1. a) aa) Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV) ist für eine Anlage nach den Nrn. 1 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 der 4. BImSchV soweit mehr als 100 t gefährliche Abfälle

pro Kalenderjahr anfallen ein betriebsangehöriger Abfallbeauftragter zu bestellen. Gegebenenfalls kann gemäß § 5 AbfBeauftrV die Gestattung eines nicht betriebsangehörigen Abfallbeauftragten beantragt werden (Nebenbestimmung III Nr. 9.7).

Nach § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer ordnungsgemäßen Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Das Gleiche gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung (z. B. hausmüllähnliche Restabfälle) aus anderen Herkunftsbereichen (z. B. Gewerbe), soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen dafür zugelassenen Anlagen beseitigen. Nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die geforderte rechtzeitige Mitteilung stellt die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und damit die Erfüllung des § 17 Abs. 1 KrWG sicher (Nebenbestimmung III Nr. 9.8).

4.13 **Naturschutz**

Hinsichtlich des Naturschutzes bestehen unter Einhaltung der Auflagen unter III Nr. 10 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Bioraffinerie am Standort Leuna.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG alle notwendigen Genehmigungen und Entscheidungen und bündelt somit auch alle notwendigen naturschutzrechtlichen Entscheidungen und Genehmigungen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8.2 der Stadt Leuna. Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Die geplante Errichtung der Bioraffinerie erfolgt außerhalb der im B-Plan festgesetzten und zu erhaltenden Grünflächen. Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans wird vorausgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf benachbarte Schutzgüter nach §§ 23, 30 und 32 BNatSchG die Auswirkungen der geplanten Anlage in einer Umweltverträglichkeitsstudie dargestellt und bewertet. Weiterhin wurde eine Immissionsprognose für relevante Luftschadstoffe (NO_x, SO₂ und CO) erstellt. Die Immissionsprognose kommt zu dem Schluss, dass die anlagenbedingten Luftschadstoffe die zugewiesene Irrelevanzschwelle nach TA Luft bzw. das Abschneidekriterium von 0,3 kg N (ha·a) nicht überschreiten. Von einer FFH-Verträglichkeit für die benachbarten FFH-Gebiete „Geiselniederung westlich Merseburg“, „Wiesengebiet westlich Schladebach“ sowie „Engelwurzweiese östlich Bad Dürrenberg“ ist auszugehen. Auch für die weiteren relevanten Schutzgüter (s. Immissionsprognose) kann prognostiziert werden, dass aufgrund der Unterschreitung der Irrelevanzschwellen keine negativen Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Anlage zu erwarten sind.

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 10 wird die Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 22 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA erteilt.

Im vorliegenden B-Plan wurde die geplante Bebauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die streng geschützten Arten und europäische Vogelarten bisher nicht erörtert. Durch den Vorhabenträger wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorgelegt, wonach im Zuge des Vorhabens unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Laut der Dokumentation der Biotop- und Nutzungstypenkartierung durch das Büro Seils befinden sich auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche 2,2 ha Halbtrockenrasen. Entsprechend § 22 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Halbtrockenrasen als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Von dem in § 30 Abs. 2 BNatSchG formulierten Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann (§ 30 Abs. 3 BNatSchG). Hierfür reichte die Vorhabenträgerin als Nachweis einen Gestattungsvertrag mit der Stadt Mücheln sowie einen Dienstleistungsvertrag für die Ausgleichsmaßnahme mit dem Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V. ein. Die Erteilung der Ausnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Somit ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung über eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 22 NatSchG LSA zu entscheiden.

Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme ist geeignet, die Zerstörung des geschützten Biotops auszugleichen und wird entsprechend den Nebenbestimmungen unter III Nr. 10.1 und Nr. 10.2 festgesetzt.

Die Nebenbestimmung unter III Nr. 10.3 dient der fachgerechten Umsetzung und Kontrolle der Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme.

Die Ausnahmegenehmigung wurde auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erteilt. Nachträgliche Änderungen von Art und Umfang der Baumaßnahme bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (Nebenbestimmung unter III Nr. 10.4).

Die Nebenbestimmungen unter III Nr. 10.5 und Nr. 10.6 dienen der Vermeidung/ Minimierung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG. Sie ergeben sich aus der eingereichten „Artenschutzrechtlichen Beurteilung“ des Vorhabenträgers.

Die Anzeigepflicht in Nebenbestimmung unter III Nr. 10.7 dient der Kontrolle der Einhaltung der Festsetzungen.

4.14 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG

festgelegt werden können. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor Erteilung dieses Bescheides für die Errichtung und den Betrieb der Bioraffinerie wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten/ zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 Abs. 3 BImSchG festgestellt, dass Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Die Betreiberin einer Anlage nach der IE-Richtlinie hat gemäß § 31 Abs. 4 BImSchG bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit sie hierzu nicht bereits nach § 4 Umweltschadensgesetz (USchadG) oder nach § 19 der 12. BImSchV verpflichtet ist.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.6 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.7 Der zuständigen Immissionsschutzbehörde sind Änderungen der Person, welche die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, umgehend auf Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.

Im Rahmen der Mitteilung der Betriebsorganisation ist außerdem anzugeben, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.

- 1.8 Änderungen an der Anlage dürfen erst nach Prüfung der zugehörigen Änderungsunterlagen und Erteilung der Genehmigung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden.

2 Baurecht

- 2.1 Auf der Grundlage der BauVorIVO müssen Ausführungsunterlagen (Bauvorlagen) nach den Maßgaben der §§ 1 – 6 vorgenannter Verordnung erstellt und zur bautechnischen Prüfung eingereicht werden.

- 2.2 Für die Ausarbeitung der Bauvorlagen (Tragwerksplanung, Ausführungszeichnungen, Baubeschreibungen) gilt die BauO LSA.

- 2.3 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen i. S. des § 1 Abs. 1 BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser oder Entwurfsverfasserin, Unternehmer oder Unternehmerin, Bauleiter oder Bauleiterin) nach §§ 51 ff BauO LSA dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

- 2.4 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).

- 2.5 Nach § 11 BauO LSA sind die Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

Bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben hat die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.6 Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) ist nach § 1 Abs. 2 GEIG für das beantragte Vorhaben nicht anzuwenden. Es wird jedoch empfohlen, die Anforderungen nach § 7 GEIG eigenverantwortlich umzusetzen.

- 2.7 Vor dem Baubeginn müssen die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein.

Der Genehmigungsbescheid und die Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (§ 71 Abs. 7 BauO LSA).

- 2.8 Die Bauherrin hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- Die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr beauftragten Personen können verlangen, dass ihnen Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten angezeigt werden. Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörden oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben (§ 81 Abs. 1 BauO LSA).
- 2.9 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBL LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i. V. mit § 1 Abs. 3 BauVorlVO). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.
- 2.10 Spätestens bis zum Baubeginn sind folgende bautechnische Nachweise gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA zu erstellen:
- Nachweis zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Erneuerbarer Energien (GEG) und
 - Schallschutznachweis der Außenbauteile nach DIN 4109.
- 2.11 Es wird auf die BaustellV hingewiesen.
- Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, sobald Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
- Werden auf Baustellen, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 BaustellV durchgeführt und/ oder ist das Kriterium der Vorankündigung erfüllt, so ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) zu erstellen.
- Nach § 3 Abs. 2 der BaustellV hat der Koordinator die Arbeitsunterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, wie z.B. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, mit den erforderlichen und zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erstellen.
- 2.12 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.13 Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 80 Abs. 1 BauO LSA die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anforderungen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten prüfen.
- 2.14 Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i. V. mit § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch die Prüfengeure für Standsicherheit und Brandschutz.
- Die Bauarbeiten dürfen erst dann fortgesetzt werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragten Personen der Fortführung der Bauarbeiten zugestimmt haben.
- 2.15 Beim Neubau der Fundamente ist die DIN 4123:2013-04 (Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude) zu beachten.
- 2.16 Bei der Ausführung der Gebäudetreppen ist die DIN 18065:2015-03 zu beachten.
- 2.17 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der zuständigen Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

- 2.18 Für technische Anlagen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Betriebssicherheit oder zum Brandschutz bestehen, sind Erst- und Wiederholungsprüfungen durchzuführen und durch entsprechende Bescheinigungen zu dokumentieren (TAnIVO).

Diese Verordnung gilt unabhängig der in dieser Genehmigung formulierten Nebenbestimmung zum Prüfumfang der nach Baubeschreibung und Brandschutzkonzept erkennbaren Anlagen. Sollten nach Fertigstellung des Vorhabens weitere Anlagen und Einrichtungen, die den Regelungen der TAnIVO unterliegen, vorhanden sein, wären diese vor Nutzungsaufnahme ebenfalls entsprechend zu prüfen.

- 2.19 Für Abweichungen von den Bauvorlagen ist vor ihrer Ausführung ein Nachtrag mit den für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen erforderlichen Bauvorlagen in 3-facher Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch die Einstellung der Bauarbeiten nach § 78 BauO LSA nach sich ziehen.

- 2.20 Abweichungen dürfen nicht unmittelbar mit von der Genehmigungsbehörde zu beauftragenden Prüfsachverständigen abgestimmt werden, sondern müssen der Genehmigungsbehörde mitgeteilt werden bzw. muss eine entsprechende neue Baugenehmigung beantragt werden. Die Genehmigungsbehörde erteilt dann die notwendigen neuen Prüfaufträge an den jeweiligen Prüfsachverständigen.

- 2.21 Nach § 83 Abs.1 Nr. 2 BauO LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde, z. B. einer bestandskräftigen Nebenbestimmung, zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden (§ 83 Abs. 3 BauO LSA).

Die Bauarbeiten können stillgelegt werden.

- 2.22 Nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.

Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist eine Vermessung erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung nach, so ist die Vermessung von Amts wegen durchzuführen.

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die technischen Anlagen und Einrichtungen sind gemäß TAnIVO vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend alle drei Jahre (Blitzschutz alle fünf Jahre) wiederkehrend prüfen zu lassen.

(§§ 1 und 2 TAnIVO i. V. mit § 50 Satz 3 Nr. 23 BauO LSA).

- 3.2 Der obere Abschluss notwendiger Treppenträume muss nach § 34 Abs. 4 BauO LSA als raumabschließendes Bauteil die Feuerwiderstandsfähigkeit der Decken des Gebäudes haben; dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.
- 3.3 Türen im Zuge der Rettungswege müssen während der Anwesenheit von Personen jederzeit und mit einem Griff, von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können.
Die erforderliche Rettungswegbreite darf nicht eingeschränkt werden.
- 3.4 Entsprechend Abs. 5.9 MIndBauRL dürfen nur flächendeckende Brandmeldeanlagen mit automatischen Brandmeldern berücksichtigt werden, die mit technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt und betrieben werden (automatische Brandmeldeanlagen). Brandmeldungen sind unmittelbar zur zuständigen Feuerwehralarmierungsstelle (hier Werkfeuerwehr) zu übertragen.
Brandmeldeanlagen können ohne besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen ausgeführt werden, wenn die Brandmeldeanlage unmittelbar auf die Leitstelle der zuständigen Werkfeuerwehr aufgeschaltet ist.
- 3.5 Für die Ausbildung der Flächen für die Feuerwehr gelten die Anforderungen nach der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr.
Die Werkfeuerwehr verfügt über besondere Technik. Hieraus ergeben sich darüberhinausgehende spezielle Anforderungen, die zu beachten und einzuhalten sind. Die Flächen für die Feuerwehr sind daher in Abstimmung mit der Werkfeuerwehr zu planen und auszuführen.
- 4 Lufteinhaltung**
- 4.1 Die zulässigen Emissionsmassenströme von Luftverunreinigungen gelten mit der Maßgabe, dass zulässige Massenströme, bezogen auf eine Betriebsstunde, während des Anlagenbetriebes nicht überschritten werden dürfen.
- 4.2 Die zulässigen Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen gelten mit der Maßgabe, dass im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Konzentration nicht überschreitet.
- 4.3 Die vorstehenden Emissionsbegrenzungen sind auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.
- 4.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.
- 4.5 Die festgelegten Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmungen unter III Nr. 4.2.1 bis Nr. 4.2.5 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit diese überschreitet.
- 4.6 Die zentrale Verbrennungsanlage mit der Emissionsquelle EQ 70.01 unterliegt mit einer Feuerungswärmeleistung von 21,4 MW dem Anwendungsbereich der 44. BImSchV.

5 **Lärmschutz**

Auf Ausnahmeregelungen für Notsituationen gem. Nr. 7.1 TA Lärm und Bestimmungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 TA Lärm wird hingewiesen.

6 **Störfallvorsorge**

6.1 Bedeutsame Mängel liegen vor (s. Nebenbestimmung unter III Nr. 6.2), wenn die technischen sowie die organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen nicht ausreichen, um die Sicherheit der Anlage zu gewährleisten, unabhängig davon, ob bereits entsprechende Vorschriften vorliegen oder nicht.

6.2 Die Anlagen und Einrichtungen der Bioraffinerie der UPM Biochemicals GmbH am Standort-Leuna bilden aufgrund der Art und Menge der vorhandenen gefährlichen Stoffe einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zuzuordnen ist und demnach deren Anwendungsbereich unterliegt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind eigenverantwortlich umzusetzen.

7 **Arbeitsschutz**

7.1 Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
(§ 3 BaustellV)

7.2 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme sind durch den Bauherrn die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gemäß § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Insbesondere sind für die Zeit der SARS-CoV-2- Epidemie die Infektionsschutzmaßnahmen für Baustellen gemäß dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel zu berücksichtigen.
(§ 2 Abs. 1 BaustellV und § 4 Abs. 3 ArbSchG)

7.3 Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die in Nr. 5.2 des Anhanges der ArbStättV genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden.

7.4 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat.

Die Abstimmung mit der Betreiberin der Anlage ist in diesem Fall vorzunehmen.

(§ 8 ArbSchG i. V. mit § 3 BaustellV)

7.5 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.
(§ 3 ArbStättV i. V. mit dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)

- 7.6 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
 - bei Absturzgefahr nach Möglichkeit Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

(§ 3 ArbStättV i. V. mit dem Anhang zu § 3 Abs.1)

8 **Gewässerschutz**

- 8.1 Die Anlagen der Gefährdungsstufe A unterliegen keiner Prüfpflicht. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb eigenverantwortlich sicherzustellen. In die Eigenüberwachung sind diese Anlagen einzubeziehen.
- 8.2 Der Betreiber hat nach § 43 Abs. 1 bis 3 AwSV neben dem Betriebstagebuch eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde, dem Sachverständigen oder dem Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen.
- 8.3 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen innerhalb der Bioraffinerie ist gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 eine Betriebsanweisung mit Festlegungen zur Eigenüberwachung und Prüfung sowie für den Havariefall zu erstellen und umzusetzen.
- 8.4 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in einer nicht nur unerheblichen Menge oder einem entsprechenden Verdacht ist die Wasserbehörde bzw. außerhalb der Dienstzeit die Integrierte Leitstelle des Saalekreises (ILS, Tel. 03461/401255) oder die nächste Polizeidienststelle unverzüglich zu informieren.
- 8.5 Gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 2 WHG kann die Beschaffenheit des Abwassers behördlich überwacht werden.
- 8.6 Die Indirekteinleitergenehmigung und die privatrechtlichen Benutzungsverhältnisse zwischen dem Indirekteinleiter und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage stehen selbstständig nebeneinander. Ein Konkurrenz- und Verdrängungsverhältnis besteht nicht. Folgerichtig sagt eine erteilte Indirekteinleitergenehmigung nichts über den Zugang zur öffentlichen Abwasseranlage aus.

9 **Abfallrecht**

- 9.1 Die bei der Herstellung von Produkten unvermeidbar anfallende Abfälle sind auf der Basis gültiger Entsorgungsnachweise durch zugelassene Fachfirmen ordnungsgemäß zu entsorgen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).
- 9.2 Hinweise und Formulare zur Andienung der anfallenden hausmüllähnlichen Restabfälle stehen unter www.saalekreis.de/de/abfall-entsorgung.html.
- 9.3 Für die Anlage ist eine Abfallerzeugernummer beim Landesamt für Umweltschutz in Halle zu beantragen.

10 **Zuständigkeiten zum Zeitpunkt der Entscheidung**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 WG LSA,
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 AbfG LSA,
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Wasserbehörde,
 - Obere Naturschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) der Landkreis Saalekreis als
 - Untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der UPM BC GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung von Teilen der Anlage und zum Betrieb der Bioraffinerie gemäß § 8 i. V. mit § 4 BImSchG vom 19.11.2021 sowie **Antragsunterlagen** vom 04.11.2021 (3 Bände)

Kapitel 0 **INHALTSVERZEICHNIS** 5 Blatt
Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **ANTRAG** 24 Blatt

- Formular 0 Verzeichnis der Antragsunterlagen
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1b Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG (*mit Nachreichung*)
1.3 Ergänzungen zum Antrag
1.3.1 Antragsgegenstand
1.3.2 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse
1.3.3 Kostenübernahmeerklärung
1.3.4 Vollmacht
1.4 Kurzbeschreibung
1.4.1 Allgemeine Angaben
1.4.2 Zweck der Anlage
1.4.3 Verfahrenskurzbeschreibung
1.4.3.1 Lager-, Ver- und Entladeanlagen, Betriebsmittel (BE 10)
1.4.3.2 Gewinnung von Zuckern und Lignin (BE 30)
1.4.3.3 Lignin- Verarbeitung (BE 50)
1.4.3.4 Glukose- Vorbehandlung (BE 60)
1.4.3.5 Reaktion (BE 70R)
1.4.3.6 Destillation (BE 70D)
1.4.4 Umweltauswirkungen
1.5 Angaben zum Standort
1.5.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.5.2 Karten und Pläne

- Übersichtskarte Chemiestandort Leuna Maßstab ohne
Auszug aus dem Liegenschaftskataster Maßstab ohne
Lageplan Maßstab 1 : 1.500
Ermittlung der Grundflächenzahl (*mit Nachreichung*)

Unterschiede zwischen der Revision 3 und den Revisionen 0 bis 2

Kapitel 2 **ANGEBEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB** 366 Blatt

- Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
Formular 2.2 Betriebseinheiten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
2.1 Haupt- und Nebenanlagen, Betriebseinheiten
2.2 Anlagenbeschreibung
2.2.1 Anlagengestaltung
2.2.2 Zweck der Anlage
2.2.3 Zufahrten/ Straßen/ Wege
2.2.4 Energie- und Betriebsmittelversorgung
2.2.5 Löschwasserversorgung
2.2.6 Abwasserentsorgung

2.3	Verfahrensbeschreibung
2.3.1	Lager- und Ver- und Entladeanlagen, Betriebsmittel (BE 10)
2.3.1.1	Kurzbeschreibung
2.3.1.2	Verfahrensbeschreibung BE 10
2.3.2	Gewinnung von Zuckern und Lignin (BE 30)
2.3.2.1	Kurzbeschreibung
2.3.2.2	Verfahrensbeschreibung BE 30
2.3.3	Lignin- Verarbeitung (BE 50)
2.3.3.1	Kurzbeschreibung
2.3.3.2	Verfahrensbeschreibung BE 50
2.3.4	Glukose- Vorbehandlung (BE 60)
2.3.4.1	Kurzbeschreibung
2.3.4.2	Verfahrensbeschreibung BE 60
2.3.5	Reaktion (BE 70R)
2.3.5.1	Kurzbeschreibung
2.3.5.2	Verfahrensbeschreibung BE 70R
2.3.6	Destillation (BE 70D)
2.3.6.1	Kurzbeschreibung
2.3.6.2	Verfahrensbeschreibung BE 70D
2.4	Verfahrensfließbilder, Aufstellungspläne
Anhang	<u>Blockfließbilder</u>
	BE 30 – Glukose- Gewinnung
	BE 50 – Lignin- Verarbeitung
	BE 60 – Glukose- Vorbehandlung
	BE 70R – Reaktion/ BE 70D - Destillation
Anhang	Abkürzungsverzeichnis in Verfahrensfließbildern
Anhang	Übersicht Verfahrensfließbilder
Anhang	<u>Verfahrensfließbilder</u>
	<i>BE 10 – Medienver- und -entsorgung</i>
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1010-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1020-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1030-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1040-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1045-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1050-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1050-PFD-001-0003
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1050-PFD-001-0005
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1070-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-0002
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-0003
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-1090-PFD-001-0004
	<i>BE 30 – Holz zu Zucker (W2S)</i>
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-0001
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-0002
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-0003
	Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-0004

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-0006
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3010-PFD-001-0022
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3020-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3020-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3025-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3025-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-0004
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-0051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3050-PFD-001-0052
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3060-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3060-PFD-001-0051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3061-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3061-PFD-001-0051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-0051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3065-PFD-001-0052
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3066-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3066-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3066-PFD-001-0051
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3066-PFD-001-0052
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3070-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3090-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3090-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-3095-PFD-001-0004

BE 50 – Lignin- Verarbeitung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5010-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5020-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5021-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5022-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5023-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5024-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5024-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5025-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5030-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5031-PFD-001-0001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5032-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5033-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5034-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5040-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5041-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5080-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5080-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5081-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5090-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5091-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5091-PFD-001-0002

BE 60 – Glukose- Vorbehandlung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6011-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6013-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6014-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6014-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6014-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6015-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6015-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6016-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6017-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6017-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6018-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6019-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6020-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6030-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6040-PFD-001-0001

BE 70 – Zucker zu Chemikalien (S2C)

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7011-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7021-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7021-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7021-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7023-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7031-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7031-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7031-PFD-001-0003
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7032-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7033-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7033-PFD-001-0004
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7034-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7034-PFD-001-0002
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7035-PFD-001-0001
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7036-PFD-001-0001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7036-PFD-001-0002

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7037-PFD-001-0001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7041-PFD-001-0001

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7041-PFD-001-0002

Anhang
Anhang

Übersicht Apparatenaufstellungspläne
Apparatenaufstellungspläne

BE 10 – Medienver- und -entsorgung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-ZEICHN-0051-101

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-ZEICHN-0051-101

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-ZEICHN-0051-111

Zeichn.-Nr. 075471-C001-1000-ZEICHN-0051-111

BE 30 – Holz zu Zucker (W2S)

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-301

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-302

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-302

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-302

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-302

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-302

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-303

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-303

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-303

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-303

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-304

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-3000- ZEICHN-0051-311

Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-508
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-508
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-508
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-508
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-515
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-515
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-515
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-515
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-516
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-516
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-516
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-517
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-517
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-517
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-517
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518
Zeichn.-Nr. 075471-C001-5000- ZEICHN-0051-518

BE 60 – Glukose- Vorbehandlung

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-601
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-602
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-603
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-611
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612

Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-612
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-613
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-613
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-613
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-613
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-613
Zeichn.-Nr. 075471-C001-6000-DW-0051-613

BE 70 – Zucker zu Chemikalien (S2C)

Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-701
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-702
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-702
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-702
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-703
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-703
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-703
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-703
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-703
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-703
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-705
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-705
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-705
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-705
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-705
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-705
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-711
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-711
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-711
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-712
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-712
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-712
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-712
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-713
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-713
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-713
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-715
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-715
Zeichn.-Nr. 075471-C001-7000-ZEICHN-0051-715

Kapitel 3 STOFFE, STOFFDATEN

Allgemeines

Formular 3.1a Gehandhabte Stoffe

Formular 3.1b Stoffliste, Lageranlagen

229 Blatt

Formular 3.2	Stoffidentifikation
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung
Anhang	Sicherheitsdatenblätter

Kapitel 4 EMISSIONEN/ IMMISSIONEN

173 Blatt

Formular 4.1a	Emissionsquellen
Formular 4.1b	Emissionen
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung
4.1	Luftreinhaltung
4.1.1	Emissionsquellen und Emissionen
4.1.2	Beurteilung der Emissionen organischer Stoffe der Gesamtanlage
4.1.3	Abgasreinigung
4.1.4	Emissionen im nicht bestimmungsbemäßen Betrieb
4.1.5	Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen
4.1.6	Emissionsquellenhöhen
4.1.7	Emissionsmessungen
4.1.8	Geruchsintensive Stoffe
4.1.9	Immissionsprognosen
4.2	Geräusche
4.3	Sonstige Emissionen
4.4	Emissionen von Treibhausgasen
Anhang	Übersicht über die Emissionsquellen für organische Stoffe in der Anlage
Anhang	Argumentation zur Nichtanwendung der 17. BImSchV
Anhang	Emissionsquellenplan
Anhang	Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft, IDU IT+Umwelt GmbH
Anhang	Lufthygienisches Gutachten (Immissionsprognose), IDU IT+Umwelt GmbH
Anhang	Schallimmissionsprognose (Bericht 2019-GIP-131_2), Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer

Kapitel 5 ANLAGENSICHERHEIT

33 Blatt

Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
5.1	Angaben zu Stoffen und Betriebsbereichen nach Störfall-Verordnung
5.2	Konzept zur Verhinderung von Störfällen
5.2.1	Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen
5.2.1.1	Unternehmenspolitik zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen von dennoch eintretenden Störfällen
5.2.1.2	Organisation und Personal
5.2.1.2.1	Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Betriebspersonals bei der Verhinderung von Störfällen und Begrenzung ihrer Auswirkungen
5.2.1.2.2	Unterweisung und Schulung des Betriebspersonals
5.2.1.2.3	Unterweisung von Fremdfirmen
5.2.1.3	Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen
5.2.1.3.1	Anwendung systematischer Analyseverfahren
5.2.1.3.2	Bewertung von Störfällen, Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes
5.2.1.4	Überwachung des Betriebes
5.2.1.4.1	Betriebsvorschriften
5.2.1.4.2	Kontrolle und wiederkehrende Prüfungen
5.2.1.4.3	Prüfungen in besonderen Fällen
5.2.1.4.4	Wartung und Reparaturarbeiten

- 5.2.1.4.5 Dokumentation
- 5.2.1.5 Sichere Durchführung von Änderungen
- 5.2.1.5.1 Planung von Änderungen
- 5.2.1.5.2 Prüfungen vor Inbetriebnahme
- 5.2.1.6 Planung für Notfälle
- 5.2.1.7 Überwachung der Anlagensicherheit und Störfallvorsorge
- 5.2.1.8 Systematische Überprüfung und Bewertung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystems
- 5.2.2 Beschreibung der Anlage
- 5.2.3 Stoffe nach Störfall-Verordnung
- 5.2.3.1 Stoffe, die im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb vorhanden sein können
- 5.2.3.2 Stoff- und Reaktionskenndaten
- 5.2.3.3 Mengen der Stoffe
- 5.2.4 Sicherheitsrelevante Anlagenteile
- 5.2.4.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile mit besonderem Stoffinhalt
- 5.2.4.2 Schutzeinrichtungen
- 5.2.4.2.1 MSR- Schutzeinrichtungen
- 5.2.4.2.2 Schnellschlusseinrichtungen
- 5.2.4.2.3 Auffangräume
- 5.2.4.2.4 Absicherung gegen unzulässige Drücke
- 5.2.4.2.5 Brandschutzanlagen und -einrichtungen
- 5.2.4.2.6 Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz vor Explosionswirkungen
- 5.2.4.2.6.1 Darstellung der explosionsgefährdeten Bereiche
- 5.2.4.2.6.2 Schutzkonzept
- 5.2.4.2.6.2.1 Vermeidung explosionsfähiger Atmosphäre
- 5.2.4.2.6.2.2 Vermeidung wirksamer Zündquellen
- 5.2.4.2.6.2.3 konstruktiver Explosionsschutz
- 5.2.4.2.6.2.4 Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
- 5.2.4.2.6.2.5 Schutzmaßnahme bei Instandsetzungsarbeiten
- 5.2.4.2.6.2.6 Organisatorische Maßnahmen
- 5.2.4.3 Sonstige für die Betriebssicherheit erforderliche Anlagenteile
- 5.2.4.3.1 Sicherstellung, Regelung und Steuerung des Stoff- und Materialflusses
- 5.2.4.3.2 Sicherstellung, Regelung und Steuerung der Energiezufuhr und -abfuhr
- 5.2.4.3.3 Druckentlastungseinrichtungen
- 5.2.4.3.4 Anlagenteile zur Ableitung, Beseitigung oder Rückhaltung von gefährlichen Stoffen nach Störfall-Verordnung
- 5.2.4.3.5 Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen
- 5.2.5 Gefahrenquellen und Störfalleintrittsvoraussetzungen
- 5.2.5.1 Methodisches Vorgehen zur Beurteilung der Gefahrenquellen
- 5.2.5.2 Betriebliche Gefahrenquellen
- 5.2.5.3 Umgebungsbedingte Gefahrenquellen
- 5.2.5.3.1 Nachbaranlagen
- 5.2.5.3.2 Verkehrsanlagen
- 5.2.5.3.3 Naturbedingte Einwirkungen
- 5.2.5.4 Eingriffe Unbefugter
- 5.2.6 Organisatorische und störfallverhindernde Maßnahmen
- 5.2.7 Störfallbetrachtungen, angemessene Sicherheitsabstand
- Anhang Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes

Kapitel 6 WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER

Formular 6.1a Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle

Formular 6.1b Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle

89 Blatt

Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	
6.1	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe	
6.1.2	Lagern fester wassergefährdender Stoffe	
6.1.3	Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	
6.1.4	Anlagen zum Abfüllen / Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
6.1.5	Anl. zum Herstell., Behandeln und Verwend. wassergefährd. Stoffe (HBV-Anlagen)	
6.1.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Flüssigkeiten	
6.1.7	Allgemeine Schutzmaßnahmen (Grundsatzanforderungen)	
6.1.8	Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe	
6.1.9	Anforderungen an die Entwässerung	
6.2	Löschwasser	
Anhang	Entwässerungskonzept	Zeichn.-Nr. 075471-C001-0000-DW-1400-001 Zeichn.-Nr. 075471-C001-0000-DW-1400-001
	Behälterzeichnung	Zeichn.-Nr. 01952A000-1.93.76.08-01 Zeichn.-Nr. 075471-C001-7037-DW-0811-V3704
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
Kapitel 7	ABFÄLLE	36 Blatt
	Allgemeines	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls	
Kapitel 8	ABWASSER	39 Blatt
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung	
8.1	Abwasseranfall	
8.2	Anforderungen an die Abwässer nach AbwV	
Anhang	Übersicht über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und vorgesehene Behandlung anfallender Abwässer	
Anhang	Abnahmeerklärung der InfraLeuna GmbH	
Anhang	Antrag auf Indirekteinleitung von Abwasser	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	6 Blatt
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.1	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Arbeitsstättenverordnung	
9.3	Gefahrstoffverordnung, Produktsicherheitsgesetz	
9.4	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	2 Blatt
	Allgemeines	
Anhang	Brandschutzkonzept (separate Unterlage, nur Bauordnungsamt)	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	ANGABEN BEI EINGRIFFEN IM SINNE VON § 14 DES BUNDES- NATURSCHUTZGESETZES	3 Blatt
	Allgemeines	
Anhang	Karte der nächstgelegenen FFH- und EU- Vogelschutzgebiete	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	2 Blatt
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	

Allgemeines

Kapitel 14 MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG 1 Blatt

**Kapitel 15 UNTERLAGEN ZU DEN NACH § 13 BImSchG
EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN** 2 Blatt

15.1 Bauvorlagen
15.2 Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV
15.3 Ausgangszustandsbericht
Anhang Bauvorlagen (separater Ordner, nur Bauordnungsamt)

2 weitere Unterlagen

2.1 vom 27.01.2020 – Antragsunterlagen (für 1. und 2. TG)
2.2 vom 30.11.2021 – Bauvorlagen zur Revision 3
2.3 vom 01.12.2021 – Überarbeitung Schallprognose
2.4 vom 04.11.2021 – Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung (Revision 3, Okt. 2021)
2.5 vom 19.11.2021 – Antrag auf 3. TG (Druckluftkompressor)
2.6 vom 15.12.2021 – Kondensatanfall Druckluftkompressor
2.7 vom 21.12.2021 – Arbeitsschutz (Methanollagerung und Pausenräume)
2.8 vom 11.01.2022 – Maß der baulichen Nutzung
2.9 vom 11.02.2022 – Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
2.10 vom 09.03.2022 – Dienstleistungsvertrag für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
2.11 vom 14.04.2022 – Bauvorlagen (nur digital)
2.12 vom 26.04.2022 – Maß der baulichen Nutzung, Kap. 3 und 8 mit überarbeitetem
Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung (nachfolgend: IDG),
Revision 1
2.13 vom 13.05.2022 – Kap. 6
2.14 vom 18.05.2022 – Kap. 8, Anhang 1
2.15 vom 01.06.2022 – per E-Mail zur Abwasserproblematik
2.16 vom 01.06.2022 – tabellarischen Aufstellung aller Teilströme und Abwasserdeklarationen im Anhang 1
2.17 vom 30.08.2022 – Kap. 7 (Textteil, Formular 7.1 für Abfallstrom 39 (A17))
2.18 vom 30.08.2022 – zu Abfällen aus der Holzhackschnitzelwäsche

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- AbfBeauftrV** Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2789), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
- AbwV** Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)
- ArbMedVV** Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Juli 2019 (BGBl. I S. 1082)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA Nr. 5/2021 S. 32)
- ArbStättV** Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533)
- AwSV** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1358))
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA Nr. 42 S. 660)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (GBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
20. BlmSchV	Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin – 20. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Aug. 2014 (BGBl. I S. 1447), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BlmSchV) vom 16. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), geändert durch Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 06. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
BrSchG	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
EfbV	Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 02. Dezember 2016 (BGBl. I S 2770), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

GEG	Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)
GEIG	Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität* (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA S. 47), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
LärmVibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA Nr. 28 S. 346)
PPVO	Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
Richtlinie 2009/28/EG	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
SÜVO	Verordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserreinleitungen Sachsen-Anhalt (Selbstüberwachungsverordnung – SÜVO) vom 05. August 2021 (GVBl. LSA S. 457)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)

TA Luft	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. 2021 S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 26/2020 S. 372, 373)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)
Verordnung (EU) Nr. 605/2014	der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
Verordnung (EU) Nr. 2015/491	der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änd. des VerwaltungskostenG vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2020 (GVBl. LSA Nr. 11/2020 S. 134)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- WHG** WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. i S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d

Referat 405
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 57 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Landkreis Saalekreis
Umweltamt
Domplatz 9
06217 Merseburg

Stadt Leuna
Die Bürgermeisterin
Rathausstr. 1
06237 Leuna



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de